

Totalrevision Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) und Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG)

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

Magglingen, 26. März 2009

Der Ergebnisbericht ist in allen 3 Landessprachen verfügbar unter der Adresse:

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. Juni 2008 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport durchzuführen. Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden nach dem Beschluss des Bundesrates auf der Webseite der Bundeskanzlei und des Bundesamtes für Sport (BASPO) publiziert. Die Adressaten¹ der Vernehmlassung wurden dahingehend informiert. Am 24. Juni 2008 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt publiziert². Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 30. September 2008. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hatte das BASPO im Verlauf des Monats August dahingehend orientiert, dass ihre Vernehmlassung erst Ende Oktober 2008 eingereicht werde, da erst auf diesen Termin hin eine Plenarversammlung geplant sei. Die meisten Kantone hatten sich diesem Vorgehen angeschlossen.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

21 Vorbemerkungen

211 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die Eidgenössische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, das Schweizerische Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht, acht Dachverbände der Wirtschaft sowie 63 weitere Organisationen vor allem aus dem Bildungs- und dem Sportbereich begrüsst. Alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Genf, die beiden kantonalen Konferenzen, sieben Parteien, die Dachverbände der Städte und Gemeinden, 5 Dachverbände der Wirtschaft, sowie 66 weitere Organisationen und eine Privatperson haben Stellungnahmen eingereicht³.

Verschiedene Vernehmlassende beschränken sich auf Stellungnahmen zu ausgewählten Sachbereiche, von denen sie besonders betroffen sind, etliche verweisen auf die Antworten anderer Teilnehmer.

212 Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht

Die Vernehmlassenden werden in der Regel mit Abkürzungen (vgl. Anhang 4.2) zitiert. Bei Institutionen, für die keine offiziellen oder mehrdeutige Abkürzungen vorliegen, wurden aus Praktikabilitätsgründen ad hoc neue Abkürzungen geschaffen.

Für den Vernehmlassungsbericht wurden die Teilnehmenden in drei Kategorien (Kantone inkl. EDK, politische Parteien und weitere Organisationen) eingeteilt. Die Reihenfolge innerhalb einer Kategorie entspricht in der Regel dem postalischen Eingang der Vernehmlassungen und drückt keine inhaltliche Wertung aus.

22 Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport

221 Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

Ausnahmslos alle Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Stossrichtung des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs. Grundsätzliche Hinweise der einzelnen Vernehmlassenden finden sich nachstehend zusammengefasst.

Kantone:

Für die **EDK** und etliche weitere Kantone (**JU, AI, UR, OW, VS, BE, FR, NE** und **AR**) ist eine klare und einfache Kompetenzregelung zwischen Bund, Kantonen und Verbänden zentral. Da-

¹ Vgl. Liste in Anhang 4.1

² BBl 2008 5360.

³ Vgl. Liste in Anhang 4.2

bei dürfe inhaltliche Verantwortung nicht von der finanziellen Verantwortung entkoppelt werden. Mit der Annahme der neuen Bildungsverfassungsartikel (Art. 61ff BV) habe sich zudem die Ausgangslage für bildungspolitische Zuständigkeiten verändert. Dem müsse das Gesetz besser Rechnung tragen. Generell wird zudem festgehalten, dass das breite, dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates zugrunde liegende Verständnis des Sports sowohl im Gesetz wie auch im erläuternden Bericht zu kurz kommen. Gemäss **TG** wird der Entwurf dem Subsidiaritätsprinzip noch zu wenig gerecht.

Nach **AG, BS, SO, ZH, LU, BL, TI, SH, NW, GR, ZG, SZ** und **SG** ist die Revision der bisherigen Grundlagen angebracht. Es wird begrüsst, dass im Gesetz von einem modernen Sportbegriff ausgegangen wird und sämtliche Akteure im Bereich der Sport- und Bewegungsförderung einbezogen werden sollen. Die Wirkungsziele werden als sinnvoll erachtet und begrüsst. Schliesslich wird festgestellt, dass dem Programm J+S als Sportförderungsmassnahme des Bundes das grösste Gewicht zukomme. Die Reichweite und damit auch die Breitenwirkung von J+S sei wesentlich grösser als bei sämtlichen anderen im Gesetz geregelten Förderungsbereichen. **LU** weist darauf hin, dass dem Aspekt der Bewegung nicht ausreichend Rechnung getragen werde. **NE** attestiert dem Gesetz insgesamt eine klare und präzise Regelung der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Sportverbänden.

Nach **TI** sollte im Titel des Gesetzes die Förderung des Schulsports angesprochen werden. Im Weiteren sei es wünschenswert, wenn auf Verordnungsstufe eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und weiteren Institutionen betreffend Inhalte und Finanzierung verankert werde.

OW begrüsst die Bestimmung über die Förderung des Leistungssports.

SZ erachtet es als zentral, dass die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Bundesstellen (namentlich BASPO und BAG) verankert und verstärkt wird.

VD bedauert die Wahl von verhältnismässig offenen Formulierungen. Das führe dazu, dass erst mit der Schaffung von Verordnungsrecht Klarheit über die effektiven Auswirkungen auf die Kantone bestehe. Es sei deshalb auch schwierig, bereits im Vernehmlassungsverfahren definitiv Stellung zu nehmen. Im Übrigen sei die Tendenz festzustellen, dass der Bund zunehmend Aufgaben an die Kantone übertrage, indem er neue Produkte entwickle, die von den Kantonen mitgetragen werden müssten.

Parteien:

Generell werden die Leistungen des Sports, sein Facettenreichtum und der Nutzen für die Gesellschaft (auch des Spitzensports) anerkannt. Dies gelte insbesondere für die Bereiche Gesundheit, ganzheitliche Bildung, soziale Kompetenz und Integration. Die Stossrichtung des Gesetzes findet daher volle Unterstützung (**CVP, FDP**). Diese Auffassung teilt auch die **SP**.

Die **FDP** hätte für den Bereich Schulsport einen zeitgemässeren Vorschlag gewünscht. Sie hebt positiv hervor, dass das Milizprinzip und das daran anknüpfende Förderungssystem weiterhin zentraler Bestandteil des Gesetzes darstellt.

Nach **Grüne** und **SP** hat der Bund in erster Linie den Breitensport und die Bewegung im Alltag zu fördern. Diesem Anliegen würde der Entwurf nicht vollumfänglich Rechnung tragen. Insbesondere müsste auch explizit die Förderung des Breitensports und des Sports für Menschen mit Behinderung erwähnt (**SP**) und der Genderfrage verstärkt Rechnung getragen werden. Gemäss Bildungsverfassungsartikel müssten im Übrigen Bund und Kantone gemeinsam Verantwortung wahrnehmen (**SP**).

Die **LPS** begrüsst die Stossrichtung des Entwurfs, bemängelt aber den Umstand, dass sich der Bund zunehmend aus der Finanzierung von Sport- und Bewegungsförderungsprogrammen zurückzieht (als Beispiel wird J+S-Kids angeführt).

Die **SVP** stellt sich hinter eine Sportförderung durch den Bund. Um optimale Rahmenbedingungen für den Breiten- und Jugendsport zu schaffen, sei auch einer Erhöhung der Finanzmittel für J+S zuzustimmen. Hingegen seien sämtliche Bestimmungen, die auf ein "social engineering" hinauslaufen, aus dem Entwurf zu entfernen. Sport habe nichts mit Rassismusbekämpfung, Ethiklehre, Gewaltprävention, Gleichstellung, etc. zu tun. Es sei zudem verfehlt, den Namen des Gesetzes zu ändern und Turnen durch Bewegung zu ersetzen.

Weitere Organisationen:

KKS, ASSA und **SVKS** weisen darauf hin, dass es sich insgesamt um eine gute Vorlage mit sinnvollen Wirkungszielen und einer ausgewogenen Schwerpunktsetzung handle. Der Gesetzesentwurf beschränke sich auf Grundsätze und Wesentliches und lasse somit Raum für Entwicklungen. Es wird im Weiteren begrüsst, dass von einem modernen Gesetzesbegriff ausgegangen wird. Im Hinblick auf die Umsetzung müsse zwingend das Miliz- und Subsidiaritätsprinzip beachtet werden. **ASSA** bedauert die fehlenden Hinweise auf die Gemeinden und regt an, eine spezifische Bestimmung zu den Gemeinden zu erlassen.

SOA und weitere Sportverbände begrüssen die Totalrevision und betrachten die Aktivitäten des Bundes komplementär zu den Aktivitäten der Verbände. Damit würden gute Rahmenbedingungen geschaffen, um den Breitensport, der in über 22'600 Vereinen ausgeübt werde, wirkungsvoll zu unterstützen. Dabei wird anerkannt, dass auch eigene Anstrengungen des Sports erforderlich sind, um den schweizerischen Sport weiterzuentwickeln. Hinsichtlich der Finanzierung von Sportförderungsmassnahmen des Bundes wollen die Sportverbände, dass von einer privaten Mitfinanzierung über Sponsoring abgesehen wird. Sportförderungsmassnahmen des Bundes müssten sich durch eine nachhaltige Kontinuität auszeichnen, was nur mittels staatlicher Mittel sichergestellt werden könne.

ESK unterstützt die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs. Es wird jedoch bemängelt, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine wirksame Umsetzung fehlen würden, da nur eine institutionalisierte Zusammenarbeit sämtlicher Akteure im Bereich des Sports letztlich zu einer gemeinsamen, von allen getragenen Sport- und Bewegungsförderung führe. Der Sport sei heute eine eminent politisch geprägte Aufgabe, die sämtliche staatlichen Ebenen und nahezu alle staatlichen Aufgabenbereiche betreffe. Schliesslich wird festgehalten, dass eine wirksame Sport- und Bewegungsförderung adäquate Mittel erfordere. Sämtliche Aussagen im erläuternden Bericht, die darauf hinzielen, dass die Gesetzesrevision kostenneutral gestaltet werden könne, seien kontraproduktiv. Die zusätzlichen Mittel könnten auch nicht von den Kantonen und Gemeinden aufgebracht werden, da diese bereits heute die finanzielle Hauptlast der öffentlich-rechtlichen Sport- und Bewegungsförderung tragen würden. Ohne zusätzliche Finanzmittel seitens des Bundes werde das neue Gesetz wenig Wirkung entfalten.

SGB verlangt eine Regelung für die Unterstützung der Umschulung von Profisportlern durch die öffentliche Hand. Diese müssten in einem verhältnismässig frühen Stadium ihre berufliche Karriere gänzlich neu ordnen. Zudem wird eine Regelung zugunsten minderjähriger Profisportler verlangt.

SGV und **CVAM** vertreten die Auffassung, dass dem Grundanliegen des Gesetzes zugestimmt werden kann. Es wird aber Wert darauf gelegt, dass die die Privatinitiative und die Eigenverantwortung nicht auf den Staat abgeschoben wird. Der Staat habe sich bei seinem Engagement vom Subsidiaritätsprinzip leiten zu lassen.

GDK und **PHS** bedauern, dass der Entwurf insgesamt zu stark den Sport ins Zentrum rückt und zu wenig auf die Bewegungsförderung fokalisiert. Nach **PHS** ist der Gesetzesentwurf zu stark auf den Leistungssport ausgerichtet. Dies entspreche nicht dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates aus dem Jahre 2000. Es wird infolgedessen eine stärkere Gewichtung der Bewegungsförderung der Gesamtbevölkerung beantragt.

santésuisse weist darauf hin, dass eine Koordination mit dem vorgeschlagenen Präventionsgesetz nötig ist.

GFS und **Uni BE** regen an die Begrifflichkeit und Systematik des Entwurfs zu verbessern, insbesondere was Stringenz und Übersichtlichkeit betreffe. Zudem sei eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Privaten zu etablieren. Nach **Uni BE** würden zudem die Aussagen zur sportwissenschaftlichen Forschung zu einer Schlechterstellung gegenüber dem aktuellen Zustand führen, da die Regelung im Gesetzesentwurf nicht optimal sei (Wegfall der Forschung im Zweckartikel und wenig systematische Nennung der Forschung im Gesetzestext sowie Unklarheiten bei der Regelung der Vergabe von Beiträgen für sportwissenschaftliche Forschungsvorhaben).

ADS regt die Schaffung eines allgemeinen Artikels zum Sportbetrug an. Damit könnte nicht nur Doping sondern auch Bestechung, Fälschung von Sportwetten oder Spielabsprachen erfasst werden.

FMH weist darauf hin, dass dem Bund im Bereich des obligatorischen Sports nur ein beschränkter Auftrag zukomme, was sich auch im Organigramm des BASPO ablesen lasse. In diesen Kernbereichen der Sportförderung habe der Bund kaum Entscheidungsbefugnisse. Letztlich werde nicht eingelöst, was der erläuternde Bericht verspreche, nämlich den Nachvollzug des sportpolitischen Konzepts des Bundesrates auf Stufe Gesetz.

KS ist der Auffassung, dass mit der starken Ausrichtung auf den Spitzensport der Wichtigkeit der Bewegung für die Gesamtbevölkerung zur Vorbeugung verschiedener Krankheiten nicht ausreichend Rechnung getragen werde.

EKKJ weist darauf hin, dass mit den vorgeschlagenen Bestimmungen den neuesten gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere dem Bewegungsmangel von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird, wobei die Sportförderung nur ein Element für die Bekämpfung der Bewegungsarmut darstelle.

SKGB begrüsst den Erlass grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass sich Lebenslage, Arbeitssituation und Freizeitgestaltung von Männern und Frauen immer noch unterscheiden würden, was entsprechend in einem Sportförderungsgesetz berücksichtigt werden müsste.

bfu ist vom hohen Wert der Bewegungsförderung für die Gesundheit der Bevölkerung überzeugt. Es wird jedoch bedauert, dass weder im Gesetz noch im erläuternden Bericht Hinweise zu finden seien, wonach Sport- und Bewegungsförderung sowie Unfallprävention in einer engen Korrelation zueinander stehen. Im Kapitel "Fairer Sport" sei daher ein neuer Abschnitt einzufügen, der sich mit Massnahmen gegen Unfälle befasst. Sicherheit und Unfallprävention seien als Teil der Massnahmen zur Förderung gesundheitswirksamer Sport- und Bewegungsförderung zu verankern und dem Bund sei die Kompetenz zur Zusammenarbeit mit andern Organisationen im Bereich der Unfallprävention einzuräumen.

Fragile Suisse unterstützt den Vernehmlassungsentwurf, stellt aber mit Bedauern fest, dass nahezu sämtliche Aspekte der Sicherheit bei der Ausübung von Sport fehlen würden. Diesen Aspekten sei in Anbetracht der auch im Sport möglichen gravierenden Verletzungen Beachtung zu schenken und der Entwurf sei entsprechend anzupassen.

222 Zukunft ESK / Schaffung eines schweizerischen Sportrats

Die folgenden Parteien, Kantone und weiteren Organisationen fordern einen schweizerischen Sportrat: **EDK, AG, SO, ZH, BL, SH, OW, ZG, BE, SZ, FR, SP, KKS, SVSS, ESK, SVKS, AS-SA** und **LCH**.

Begründet wird diese Forderung mit dem Umstand, dass das Gesetz auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten fusse. Zwar sei es richtig, dass die Aufgaben der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) weitgehend obsolet geworden seien. Nach wie vor sei aber ein gesetzlich legitimes Gremium notwendig, damit sportpolitisch relevante Entscheide breit abgestützt werden. Dieses Gremium sei - wie aktuell die ESK - vom Bund mit finanziellen und personellen Mitteln auszustatten. Keine zufriedenstellende Lösung seien adhoc zusammengesetzte Expertengruppen und Kommissionen. Daher müsse im Gesetz eine Bestimmung mit folgendem Wortlaut integriert werden: "Der Sportrat betätigt sich in der Vorbereitung und Abstützung von sportpolitischen Entscheiden im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Gemeinden und [sportpolitisch relevanten] Privaten." Nach der **ESK** müssten einem Sportrat auch Befugnisse im Bereich der Behandlung und Erarbeitung von Vorschlägen zu Fragen der Zusammenarbeit und Finanzierung im Gesamtbereich Sport zukommen, inkl. Beitragsleistungen (z.B. sportwissenschaftliche Forschung). Dies verlange zwingend nach einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Die **EDK** erwartet, in die Arbeiten zur Schaffung eines neuen Organs zur Sicherstellung einer kohärenten Sportförderungs politik einbezogen zu werden.

AG regt die Schaffung eines Beirates zur Koordination der Zusammenarbeit sämtlicher Akteure von Bewegung, Sport und Gesundheit an. Darin müssten Vertreter von Bund, EDK, Gesundheitsdirektorenkonferenz und Konferenz der Kantonsregierungen sowie andere sportpolitisch relevante Partner vertreten sein. Die Aufgaben wären auf Stufe Gesetz klar zu regeln. Zudem könnte einem solchen Rat die strategische Führung der EHSM übertragen werden. Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb die ESK abgeschafft werde. Man hätte ihr auch im Rahmen des Gesetzes einen neuen Auftrag zuweisen können.

SSV und **GemeindeCH** befürworten die Aufhebung der ESK und fordern die situationsbezogene Einberufung beratender Expertenkommissionen.

23 Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

231 Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage wird von praktisch allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu geäußert haben, begrüßt. Die Notwendigkeit der Regelung des Datenschutzes in einem eigenständigen Erlass wird nicht in Frage gestellt.

Einzig zwei Vernehmlassende (**LCH** und **STV**) äussern ihre Bedenken zu einer umfassenden Regelung des Datenschutzes. **TG** kritisiert die Tatsache, dass das BASPO überhaupt Datenbanken mit höchstpersönlichen Personendaten führt. Die Vorlage wird aber nicht abgelehnt.

Die Mehrheit der Kantone erachten es als sinnvoll, wenn zusätzlich auch den Gemeinden der Datenzugang ermöglicht wird.

Aus der Sicht von **SOA** und weiterer Sportverbände (**SFV**, **Schiesssport**, **SJV**, **SRV**, und **Swissfit**) soll der Gesetzgeber im ISG auch die Grundlage zum Austausch von Personendaten regeln. Laut **SOA** darf es nicht sein, dass die gesamtschweizerische Durchsetzung von Stadionverboten daran scheitert, dass Personendaten von gewalttätigen Personen nicht ausgetauscht werden können. Zudem sollen Stadionverbote unabhängig von der jeweiligen Sportart verhängt werden können. **Schiesssport** möchte auch bei Verbrechen gegen die sexuelle Integrität den Datenaustausch zulassen.

3 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

31 Totalrevision Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

311 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Kantone:

Nach **BS** soll in Buchstabe a an Stelle von Menschen von "Frauen und Männern" gesprochen und zusätzlich noch Bevölkerungsgruppen (in diesem Punkt unterstützt von **LU**, **ZH**, **TG**, **TI**, **SH**, **OW**, **ZG**, **BE**, **SZ** und **FR**) angefügt werden. Damit werde zum Einen dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Frauen im Verhältnis zu Männern ein Aufholbedarf an Sportförderung bestehe. Zum Anderen mache der Verweis auf Bevölkerungsgruppen deutlich, dass der Sport auch der Integration dienen soll. **LU** ist demgegenüber der Auffassung, dass eine offenere Formulierung gewählt werden sollte ("... gesamten Bevölkerung").

AG, **ZH**, **TG**, **BL**, **SH**, **GR**, **OW**, **ZG**, **SZ** und **FR** befürworten in Buchstabe b eine Ergänzung des Begriffs "Sport" mit "Bewegung". **UR** schlägt eine Neuformulierung von Buchstaben b vor: "Sichern des Stellenwertes des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung".

LU möchte in Buchstaben c den Behindertensport erwähnt haben.

Nach **UR**, **GR**, **OW**, **ZG** und **SZ** sollte auch in Buchstabe d von Sport und Bewegung gesprochen werden.

Parteien:

CSP und **FDP** unterstützen die materiellen Ziele des Gesetzes vollumfänglich. Der Sportbegriff ist nach **FDP** möglichst breit und bevölkerungsweit zu definieren. Die weiteren Artikel des Gesetzes würden aber auf einen eher eng verstandenen Begriff hinweisen. **LPS** bedauert, dass die an sich guten Grundsätze des Gesetzes durch die Gemeinwesen mangels Mittel nicht ausreichend umgesetzt werden können.

Grüne sind der Auffassung, dass der in Artikel 1 formulierte bevölkerungsweite Ansatz im übrigen Gesetz nicht eingelöst werde. Das Gesetz müsse die Bewegungsförderung aller Bevölkerungsschichten stärken und der Genderfrage besondere Beachtung schenken. **SP** fordert die

Integration der Genderfrage als Teilaspekt der Fairness und fordert entsprechend die Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe d ("...verankert, die Gleichstellung gefördert und ..."). Gemäss **SVP** ist Artikel 1 verfehlt, weil damit der Sport instrumentalisiert und politisiert werde. Dies entspreche der Praxis totalitärer Systeme. Zudem sei es völlig verfehlt, Sportfördermittel zur Integration von Ausländern und Ausländerinnen zu verwenden. Der Sport drohe so zu einem Vehikel für linkes Social Engineering zu werden.

Weitere Organisationen:

KKS, ASSA und **SVKS** beantragen, in Buchstabe a auch von Bevölkerungsgruppen zu sprechen. In Buchstaben b und d seien jeweils Sport und Bewegung zu erwähnen.

LCH, PHZH, SVSS und **ESK** wünschen, dass in Buchstabe b zusätzlich auch die Bewegung erwähnt wird.

Schiesssport: Sportverbände müssen Statuten anpassen, wenn der Begriff "Breitensport" im Gesetz nicht mehr aufscheint. Die Aktivitäten nach Buchstaben a ist nach Auffassung des SSV der Breitensportbereich, was in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Gemäss **FMH** ist Buchstabe d anzupassen, es müsse von der Förderung von Verhältnissen und Verhaltensweisen gesprochen werden. Es brauche nämlich noch weitere Massnahmen (z.B. Schaffung von Tagesstrukturen, aber auch verkehrs- und siedlungspolitische Massnahmen), um Kindern und Jugendlichen die natürliche Bewegungsfreude zu erhalten.

CVAM ist der Auffassung, dass die Formulierung in Buchstabe d, wonach Auswüchse und Missbräuche bekämpft werden sollen, missverständlich ist. Es müsse klar darauf hingewiesen werden, dass ausschliesslich Auswüchse und Missbräuche im Sport erfasst werden sollen.

SKGB wünscht, dass in Buchstabe a nicht von Menschen, sondern von Frauen und Männern gesprochen wird. Zudem sei zu prüfen, wie die besondere Bedeutung des integrativen und gesundheitsfördernden Charakters des Sports für die ausländische Bevölkerung und Menschen mit Behinderung auf Gesetzesstufe stärker betont werden kann.

bfu wünscht die Ergänzung von Buchstabe a mit dem Hinweis, dass Sport- und Bewegungsaktivitäten "gesundheitswirksam" sein müssen. Zudem sei ein neuer Buchstabe e aufzunehmen mit folgendem Inhalt: e. Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.

SBLV wünscht eine andere Rangordnung und damit Gewichtung der Ziele. Buchstaben c und d seien umzukehren und im neuen Buchstaben d sei nicht von leistungsorientiertem Nachwuchssport sondern von leistungsorientierten Breiten- und Spitzensport zu sprechen. Zudem sei ein neuer Buchstabe c einzufügen, der die Unterstützung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit im Breitensport verankert.

Art. 2 Zusammenarbeit mit Kantonen, Gemeinden und Privaten

Kantone:

Nach **AG** fordert die unabdingbare Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen im Sport involvierten Kreise die Schaffung eines politischen Organs, das sich aus Vertretern des Bundes, der EDK, der Gesundheitsdirektorenkonferenz und der Konferenz der Kantonsregierungen sowie anderen sportpolitisch relevanten Partnern zusammensetzt.

BS, ZH, TG, BL, TI, SH, GR und **OW** würden es begrüessen, wenn Artikel 2 noch klarer das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck bringt und die Grundsätze zur Finanzierung der Zusammenarbeit regelt.

LU fordert eine Ergänzung des zweiten Satzes in Absatz 1 mit folgendem Wortlaut "... und deren Gesetzgebung zur Förderung von Sport und Bewegung."

SG ist der Auffassung, dass bezüglich der Zusammenarbeit nicht nur die Sportverbände und -vereine sondern auch weitere Bewegungsanbieter erwähnt werden müssten, da Verbände und Vereine - ausser bei Kindern - nur eine Minderheit der Bevölkerung ansprechen.

Parteien:

CSP teilt Einschätzung bezüglich Primat des Subsidiaritäts- und Milizprinzips. Nach **LPS** stellt sich die Frage, wer welche Kosten im System übernimmt.

Weitere Organisationen:

KKS und **ASSA** beantragen die Aufnahme von Grundsätzen zur Finanzierung der Zusammenarbeit.

SA fordert die Ausdehnung der Zusammenarbeit auch auf Sportveranstalter, da Sportgrossveranstaltungen immer wichtiger würden. Gemäss **STV** müssen auch die Sportmedien erwähnt werden.

SFGV fordert bei der Zusammenarbeit den Einbezug "weiterer Anbieter gesundheitsfördernder Bewegung". **SGV** fordert, dass auch die Zusammenarbeit mit privaten Fitness- und Gesundheitszentren erwähnt wird.

Art. 3 Formen der Förderung

Kantone:

Die Erwähnung des fairen Sports ist nach **SG** unglücklich, weil damit der Eindruck erweckt wird, dass Leistungssport nicht fair sei. Der Begriff Breitensport als Pendant zum Leistungssport sei vorzuziehen.

Parteien:

SP will einen neuen Artikel 3bis oder einen neuen Buchstaben d in Artikel 3, in welchem die Unterstützung des Bundes für sportwissenschaftliche Forschungs- und Lehrvorhaben verankert wird. Dies soll zu einer Stärkung der Sportschule Magglingen beitragen.

Weitere Organisationen:

cohep ist der Auffassung, dass hier auch die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in den Bereichen Bildung, Leistungssport und fairem und sicherem Sport verankert werden müsste. Dementsprechend wäre dann für die Forschung auch ein eigenes Kapitel (analog geltendem Recht) zu schaffen, in welchem sämtliche Normen über die Forschung (Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16, Artikel 19 Absatz 1) zu verankern sind. Im Weiteren wird bemängelt, dass erst im 5. Kapitel klar wird, was mit "fairem Sport" gemeint ist.

Schiesssport weist darauf hin, dass in Artikel 3 von Leistungssport gesprochen in Artikel 16 aber der Begriff "Spitzensport" verwendet wird. Zwei unterschiedliche Begriffe im gleichen Gesetz seien zu vermeiden.

Gemäss **ADS** soll nebst fairen Sport auch noch "sauberer Sport" in Buchstabe a Aufnahme finden.

SKGB will eine Ergänzung in den Erläuterungen, wonach der Bund im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit zwischen Bund und den andern Gemeinwesen resp. den Privaten darauf hinwirkt, dass eine verstärkte Frauenförderung im Sport implementiert wird.

bfu erachtet es als sinnvoll, wenn in Buchstabe a auch der Begriff "Breitensport" Aufnahme findet.

312 Förderung von Sport und Bewegung

3121 Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung

Art. 4 Programme und Projekte

Kantone:

Nach **BS, ZH, LU, BL, SH, GR** und **OW** muss die Bestimmung eine andere Gewichtung erhalten und es sei eine klare Unterscheidung zwischen eigenen Programmen und solchen der Kantone und Gemeinden sowie der Privaten vorzunehmen. Der Bund soll vor allem Projekte von Privaten sowie von Kantonen und Gemeinden unterstützen und nur subsidiär eigene Projekte anbieten. Zudem müsse auch eine Unterstützung durch den Bund in personeller Hinsicht ihren Niederschlag im Gesetz finden (Anpassung von Absatz 2). Vorschlag zu Absatz 1: "Der Bund unterstützt, koordiniert und initiiert ...". Vorschlag für Absatz 2: "Er unterstützt und finanziert hauptsächlich Programme und Projekte von Privaten, Kantonen und Gemeinden. Bei Bedarf initiiert und finanziert er eigene Projekte und Programme". **ZH, SH** und **GR** wünschen in Absatz 2 eine verpflichtende Formulierung. **BE** wünscht eine explizite Formulierung im Gesetz, wonach der Bund seine eigenen Projekte und Programme finanziert.

TG wünscht eine Verdeutlichung, wonach insbesondere die Bewegungsmöglichkeiten von sportfernen Bevölkerungsgruppen (ältere und übergewichtige Menschen oder solche mit Behin-

derungen oder Migrationshintergrund) gefördert werden sollen. **ZG** wünscht - sinngemäss zu Artikel 1 - in Absatz 1 die Ergänzung "... und Bevölkerungsgruppen".

JU macht darauf aufmerksam, dass die offene Formulierung dem Bund viel Spielraum lasse. Bei der Umsetzung dieses Spielraums müssten die Kantone miteinbezogen werden, denn häufig würde die Finanzierung bei ihnen liegen.

NE und **VD** sind der Ansicht, dass seitens des Bundes zu viele Projekte initiiert werden.

FR möchte eine Ergänzung der Norm mit einem Absatz 3, in welchem die Unterstützung von Sportprogrammen und -projekten im Dienste von Entwicklung und Frieden sowie der Migrations- und Integrationspolitik durch den Bund vorgesehen wird.

Nach **SG** wird durch den Aufbau des 2. Kapitels nicht ersichtlich, dass mit den Artikeln 11 und 12 auch Subventionen der Kaderbildung im Erwachsenensport miterfasst sind. Deshalb sei darauf noch gesondert hinzuweisen. Sinngemäss müssten sich die gesetzlichen Vorschriften für den Erwachsenensport an den Vorschriften zu J+S orientieren.

Parteien:

FDP ist mit den Artikel 4 bis 6 einverstanden, macht aber darauf aufmerksam, dass die Wirksamkeit von Programmen und Projekten evaluiert werden muss.

LPS findet die Formulierung in Absatz 2 zu schwach. In Anbetracht der Bedeutung der Sport- und Bewegungsförderung sei es zu bedauern, dass sich der Bund als wichtiger Partner nicht stärker verpflichte. Gemäss **SP** ist bei Aktivitäten des Bundes darauf zu achten, dass bereits viele Initiativen des privatrechtlichen Sports existieren. Daher hätten als Bundesaufgaben die Koordination und allfällige Kooperation im Vordergrund zu stehen. Die **SVP** weist auf eine Gefährdung der Privatinitiative und der Souveränität der Kantone hin, wenn der Bund Programme und Projekte auch initiieren und koordinieren kann. Im Vordergrund müsse eine Formulierung stehen, die die Zusammenarbeit mit Kantonen und Partnern betone.

Weitere Organisationen:

KKS, ASSA, ESK, PSZ, SVKS, SSV und **GemeindeCH** sind bezüglich der Gewichtung von Leistungen des Bundes und eigenen Programmen und Projekten der Kantone der gleichen Ansicht wie die grosse Mehrheit der Kantone. Nach **ASSA** und **SSV** wäre es sinnvoll, die Bestimmungen über J+S den allgemeinen Sportförderungsbestimmungen voranzustellen, da J+S eindeutig das wichtigste Sportförderungsinstrument des Bundes darstelle.

Nach **santésuisse** besteht zwischen Sportförderungsgesetz und Artikel 6 Absatz 1 Präventionsgesetz Koordinationsbedarf. Deshalb sei ein Absatz 3 mit folgendem Inhalt aufzunehmen: "Die Programme und Projekte zur Förderung von Bewegungsaktivitäten sind mit Massnahmen nach anderen Bundesgesetzen, namentlich nach dem Präventionsgesetz, abzustimmen."

GFS begrüsst die nach dieser Norm bestehenden Möglichkeiten einer breiten Sport- und Bewegungsförderung.

SKGB fordern einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: "Dabei sorgt er für eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern".

bfu möchte in Absatz 1 den Hinweis aufnehmen, dass die Sport- und Bewegungsaktivitäten "gesundheitswirksam" sein müssen.

Art. 5 Unterstützung von Sportverbänden

Kantone:

VD macht darauf aufmerksam, dass der Wortlaut des Gesetzes nicht übereinstimme mit den Erläuterungen. Gemäss letzteren könne der Bund auch internationale Sportverbände unterstützen. Diese Möglichkeit sei im Gesetz zu integrieren. In den Erläuterungen zu Absatz 3 finde sich zudem der Hinweis, dass nur ausnahmsweise Subventionen an internationale Sportverbände ausgerichtet werden können. Dies stehe im Widerspruch zur Praxis des Kantons Waadt. Diese Formulierung sei zu streichen. Staatliche Zurückhaltung sei hier in Anbetracht des Konkurrenzkampfes um internationale Sportverbände fehl am Platz. Sie würde den Interessen des Kantons Waadt und letztlich auch denjenigen der Schweiz entgegen laufen.

Parteien:

CSP begrüsst eine Steuerung mittels Leistungsverträgen. **SP** wünscht bereits in Absatz 2 den Hinweis, dass Leistungsverträge nur abgeschlossen werden, wenn sich die Verbände dazu verpflichten, zu einem fairen Sport gemäss Artikel 18 beizutragen.

LPS weist darauf hin, dass die Massnahmen nach Absatz 3 auch die Steuerbefreiung internationaler Sportverbände umfassen müsse. **SP** und **Grüne** beantragen demgegenüber die Streichung von Absatz 3. Internationale Sportverbände wie die FIFA oder UEFA sollen nicht unter dem Titel der Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreit werden.

Weitere Organisationen:

ASSA und **SSV** begrüsst eine gute Standortpolitik für internationale Sportverbände. Darüber hinaus sei in dieser Norm die Unterstützung von Gemeinden zu verankern. Die Gemeinden würden zu den wichtigsten Sportfördern zählen, da sie einen wesentlichen Teil der Infrastruktur zur Verfügung stellen und zudem die Entscheide des Bundes und der Kantone in anderen Bereichen umzusetzen hätten. Diese rechtfertige ebenfalls eine Unterstützung durch den Bund. Gemäss **bfu** unterstützen nicht ausschliesslich Sportverbände das Bewegungsverhalten der Bevölkerung. In Anbetracht der allgemeinen Ziele der Sport- und Bewegungsförderung sollten deshalb auch andere Verbände unterstützt werden können.

Art. 6 Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Kantone:

BS, ZH, TG, BL, TI, SH, GR und **OW** begrüssen das NASAK, weisen aber darauf hin, dass die meisten Kantone ihrerseits bereits kantonale Sportanlagenkonzepte beschlossen haben, weshalb der Bund bei seiner Planung diese kantonalen Konzepte zu berücksichtigen habe. Dieser Grundsatz sei im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen. Nach **JU, TG, BL, TI, SH, GR** und **OW** muss in Absatz 2 eine verbindliche Formulierung gewählt werden. Nur der Bund sei in der Lage nationale Projekte zu unterstützen und ohne solche Unterstützung werde die Schweiz nie über eine gute Infrastruktur für nationale der gar internationale Sportanlagen verfügen.

NE weist darauf hin, dass die finanziellen Leistungen des Bundes für eine ausreichende Konstruktion von Infrastrukturvorhaben nicht ausreichen würde und die Gemeinden ihrerseits nicht gewillt sind, solche Kosten zu übernehmen.

Parteien:

SP befürwortet das Engagement des Bundes, wünscht aber eine Ergänzung der Norm, um sicherzustellen, dass alle von der öffentlichen Hand massgeblich subventionierten Sportanlagen möglichst effizient genutzt werden. Es wird auf das Problem hingewiesen, dass vor allem Schulanlagen während der schulfreien Zeit oder in den Ferien häufig geschlossen seien. Als Präzisierung wird folgender Wortlaut vorgeschlagen: "Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden für Nutzungskonzepte, die eine möglichst freie Zugänglichkeit und optimale Auslastung der mit öffentlichen Geldern finanzierten Sportanlagen gewährleisten".

Weitere Organisationen:

KKS, ASSA, ESK, PSZ, SVKS, SSV und **GemeindeCH** sind bezüglich der Berücksichtigung der kantonalen Sportanlagenkonzepte und der Finanzierung durch den Bund der gleichen Auffassung wie eine Mehrheit der Kantone.

Topsports weist darauf hin, dass die Ansprüche der internationalen Verbände, Sportler, Sponsoren und Zuschauer immer grösser würden und die bestehende Infrastruktur in der Schweiz sehr oft temporär ausgebaut werden müsse, was sehr kostspielig sei. Es wird daher zum Einen eine verbindliche Formulierung für die Unterstützung durch den Bund gefordert. Zum Anderen soll sich der Bund auch an Temporärbauten regelmässig stattfindender Spitzensportveranstaltungen beteiligen können.

3122 Jugend und Sport

Allgemeine Bemerkungen zu Jugend und Sport

Kantone:

EDK, AI, BE, ZG, FR, NE, GL, AR und **SG** begrüßen die klare Kompetenzregelung im Bereich von J+S. Es wird jedoch teilweise befürchtet, dass die vollständige Finanzierung des Grundangebots durch den Bund nicht sichergestellt ist.

AG, BS, JU, SO, ZH, BL, TI, SH, NW, UR, GR, OW und **ZG** anerkennen die grosse Bedeutung von J+S als Sportförderungsprogramm. Die Reichweite, Bedeutung und Qualität von J+S sei wesentlich grösser als bei sämtlichen übrigen Sportförderungsinstrumenten des Bundes. Ebenfalls begrüsst wird die Senkung des Alters auf 5 Jahre, da es sich hierbei um eine sinnvolle Investition in die Zukunft handelt. Die bestehende Arbeitsteilung von J+S habe sich gut bewährt. Es wird auch festgehalten, dass es Sache des Bundes ist, das Grundangebot zu finanzieren. Eine Abkehr von diesem Prinzip hätte schwerwiegende negative Folgen für das gesamte Sportförderungssystem in der Schweiz, da nicht alle Kantone in der Lage seien, die notwendigen Mittel bereitzustellen.

Parteien:

CVP begrüsst die Senkung des J+S-Alters auf 5 Jahre und geht davon aus, dass die zusätzlichen Mittel für J+S-Kids vom Bund aufgebracht werden.

CSP ist mit den Bestimmungen über J+S einverstanden.

FDP: Das Förderprogramm J+S hat sich in hohem Masse bewährt. Die Senkung des J+S-Alters auf 5 Jahre wird begrüsst. Die Aufteilung der Kosten auf Bund und Kantone zu je 50% sei denkbar. Zentral sei vor allem, dass mit verhältnismässig bescheidenen Mitteln ein grosser Ertrag erzielt werden könne.

Grüne: Die Senkung des J+S-Alters wird begrüsst. Zu prüfen ist, ob nicht eine Angleichung an HarmoS Sinn macht und demzufolge der Beginn von J+S auf das vollendete 4. Lebensjahr gesenkt werden sollte. Die Finanzierung soll vollumfänglich durch den Bund übernommen werden.

LPS übt Kritik am Umstand, dass sich der Bund aus seiner finanziellen Verantwortung stiehlt.

SP begrüsst die Senkung des Alters auf 5 Jahre

Weitere Organisationen:

KaVCH, LCH, cohep, DOBS, PHZH, PHS, GFS, KS, ASSA, KKS,PSZ, SVKS, SSV, SSCHV, swissski, STV, Swiss Volley, SOA, SA, SFV, swissfit, SRV, SJV, EHV, Billiard, SAC, GDK, SAJV, youthnet, PfadiCH, Blauring, CVJF/CVJM, SSP und **EKKJ** begrüßen die Ausdehnung des J+S-Alters auf 5 Jahre, da so die Kinder früh in die Sportbewegung Schweiz eingeführt und die Freude an der Bewegung erhalten werden kann. Entscheidend sei, dass der Kampf gegen Bewegungsmangel möglichst früh einsetze. Mit der Förderung der Bewegung von Kindern werden künftige Generationen bei den Gesundheitskosten sparen können, was dazu führe, dass die Finanzierung solcher Angebote durch den Staat erfolgen müsse. Eine Beteiligung des Bundesamtes für Gesundheit oder der Gesundheitsförderung Schweiz sei zu prüfen, hingegen sei von einer Beteiligung Privater über private Spenden- oder Sponsorengelder abzusehen.

KaVCH, LCH, cohep, DOBS, PHZH, PHS, GFS, KS, ASSA, KKS,PSZ, SVKS, SSV, SSCHV, swissski, STV und **Swiss Volley** fordern die vollumfängliche Finanzierung durch den Bund.

Nach **ASSA** kann durch die Senkung des J+S-Alters auf 5 Jahre die schon heute grosse Reichweite von J+S um 50% gesteigert werden. **KKS** weist darauf hin, dass mit der Senkung ein wirkungsvoller, nachhaltiger und effizienter Beitrag für das gesamte Sportförderungssystem der Schweiz geleistet werde. Nach **Swiss Volley** müssten noch deutlich mehr Mittel in den Ausbau von J+S-Kids investiert werden. **Schiesssport** erachtet die Senkung des Alters als vertretbar.

Die Finanzierung habe durch den Staat zu erfolgen, wobei darauf zu achten sei, dass nicht dem Leistungssport und dem Schulsport Mittel verloren gehen. Im Weiteren müsse in der Vollzugsgesetzgebung darauf geachtet werden, dass bewegungsarme Sportarten nicht weiterhin benachteiligt werden. **CVAM, SAGV** und **swissmem** sind mit der Senkung des J+S-Alters einverstanden, weisen aber darauf hin, dass die Sportarten altersgerecht angeboten werden müssen.

KaVCH, SAJV, youthnet, PfadiCH, Blauring und **CVJF/CVJM** weisen in Bezug auf die Senkung des J+S-Alters darauf hin, dass die Ziele nur dann erreicht werden können, wenn die Verbände bei der Arbeit mit der neuen Altersgruppe umfassend unterstützt und der Leitereinsatz

über sämtliche Altersstufen hinweg möglichst durchlässig gestaltet wird. Zudem brauche es eine Unterstützung der Verbände durch den Bund mit Leihmaterial.

SSCHV und **Swiss Volley** bedauern, dass bei den Bestimmungen zu J+S die schweizerischen Sportverbände nicht explizit erwähnt sind und nur von privaten Organisationen gesprochen wird. Dies eröffne kommerziellen Unternehmen die Möglichkeit, sich an J+S zu beteiligen, was insofern problematisch sei, als die schweizerischen Sportverbände und -vereine gemeinsam mit dem Bund und den Kantonen das Programm J+S tragen und für dessen Umsetzung besorgt seien. In Anbetracht der Bedeutung und ihrer Stellung in der Gesellschaft sei jedoch die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden zu bevorzugen. Falls darüber hinaus auch andere private Organisationen beteiligt werden sollen, dann müssten die Begriffe differenziert und abgegrenzt werden.

Art. 7 Programm

Kantone:

Nach **EDK, BS, ZH, TG, TI, NW, UR, GR, OW, ZG, BE, ZG, FR, GL** und **SG** ist eine Anpassung an HarmoS vorzunehmen. D.h. es sollte ab dem vollendeten 4. Altersjahr (Stichtag 31. Juli) möglich sein, bei J+S mitzumachen.

Für **VD** ist klar zwischen J+S-Kids und der Idee der täglichen Bewegungszeit in der Schule zu differenzieren und letztere dürfe nicht zu Gunsten von J+S-Kids aufgegeben werden. J+S-Kids sei ein freiwilliges Programm und werde tendenziell jene Kinder erreichen, die sich eh schon sportlich betätigen. Erwünscht sei aber eine höhere Bewegungsintensität jener Kinder, die sich nicht ausreichend bewegen.

Parteien:

SP weist darauf hin, dass die Ausweitung des Programms auf 5- bis 10jährige nicht zu einem Abbau beim bisherigen Angebot von J+S führen dürfe. Zudem fordert die **SP** eine Korrektur in Absatz 3 letztes Wort: "wird" an Stelle von "wurde".

Weitere Organisationen:

ASSA, KKS, SVKS, SSV und **GemeindeCH** fordern Anpassung an das Schuleintrittsalter gemäss HarmoS-Konkordat.

Schiesssport: In Absatz 2 ist am Ende "wird" mit "wurde" zu ersetzen. So könne dem Eindruck, dass eine Teilnahme erst ab 6 Jahren möglich ist, entgegengewirkt werden.

Uni BE weist darauf hin, dass die Formulierung in Absatz 2 zu interpretationsbedürftig sei und schlägt folgende Umformulierung vor: "... die positive körperliche, motorische, psychische und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch Sport". Nach **cohep** ist die Umschreibung "Sport ganzheitlich erleben" erklärungsbedürftig. Aussagekräftiger seien die Aspekte im erläuternden Bericht (motorische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung).

Um sämtlichen sozialen Schichten eine Teilnahme an den Programmen zu ermöglichen fordert die **EKKJ** einen neuen Absatz 2bis, wonach der Bund die gleichberechtigte Teilnahme aller Kinder und Jugendlichen unterstützt.

Art. 8 Zusammenarbeit

Kantone:

JU, VS und **NE** stellen sich die Frage, ob die Erwähnung der Gemeinden in Absatz 1 dazu führe, dass auch ein finanzieller Beitrag von den Gemeinden erwartet werde. Falls dies der Fall sein sollte, müssten die Gemeinden aus der Aufzählung gestrichen werden.

Nach **BL** kann in Absatz 2 der Begriff "Behörden" gestrichen werden. Die Organisation bleibt so den Kantonen überlassen.

Nach **VD** sind die Kantone in die künftige Weiterentwicklung von J+S stärker einzubinden, da sie einen verhältnismässig hohen finanziellen Beitrag an das Programm leisten würden.

Parteien:

SP beantragt eine Präzisierung der Norm, so dass die vollumfängliche Finanzierung des Programms durch den Bund auf Stufe Gesetz ersichtlich wird.

Weitere Organisationen:

ESK schlägt vor, in Absatz 2 den Begriff "Behörden" zu streichen.

Art. 9 Grundangebot

Kantone:

BS, JU, ZH, TG, BL, TI, SH, NW, GR, OW, ZG, VS, ZG und **FR**: Absatz 1 ist so zu formulieren, dass das Angebot von Kursen und Lagern auch für J+S-Kids offen sein muss (... Kurse und Lager für Kinder und Jugendliche von 4 bis 20 Jahren ...).

BE, NE, BS, JU, ZH, TG, BL, TI, SH, NW, GR, OW, ZG, VS, ZG und **FR**: Absatz 2 Buchstabe a ist zu streichen, da das Grundangebot in Absatz 1 bereits umschrieben ist.

JU und **VS** schlagen zudem eine Änderung des Titels der Bestimmung vor: In Analogie zu Artikel 10 sollte von "Jugendbildung - Formation des jeunes" gesprochen werden.

TG begrüsst explizit, dass die Kantone gemäss Absatz 2 das Grundangebot ergänzen können.

Weitere Organisationen:

KKS und **SVKS**: Absatz 1 verdeutlicht nicht ausreichend, dass das Angebot von Kursen und Lagern auch für J+S-Kids offen sein muss. Die Bestimmung sei daher in diesem Sinne zu verdeutlichen ("... Kurse und Lager für Kinder und Jugendliche von 4 bis 20 Jahren ..."). Absatz 2 Buchstabe a sei zu streichen, da das Grundangebot in Absatz 1 bereits umschrieben ist.

SKGB will in Absatz 2 eine Ergänzung, wonach der Bundesrat auf eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern zu achten hat.

SAJV, youthnet, PfadiCH, Blauring und **CVJF/CVJM** wollen in Absatz 2 den Hinweis, dass der Bundesrat vorgängig die privaten Organisationen anhören muss.

Art. 10 Kaderbildung

Weitere Organisationen:

CVAM spricht sich dagegen aus, dass die Ausbildung der Kader "verstaatlicht" wird. Dies sei eine Änderung zum geltenden Recht. **SGV** fordert im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

SKGB fordert in Absatz 3 die Aufnahme des Hinweises, dass auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter geachtet werden müsse.

SAJV, youthnet, PfadiCH, Blauring und **CVJF/CVJM** wollen in Absatz 3 den Hinweis, dass der Bundesrat vorgängig die privaten Organisationen anhören muss.

Art. 11 Leistungen des Bundes

Kantone:

AG, BS, SO, ZH, AI, LU, BL, TI, SH, NW, UR, GR, OW, ZG und **VD** fordern eine Ergänzung in Absatz 1, wonach der Bund das Grundangebot vollumfänglich zu finanzieren hat. Eine solche Finanzierung würde nicht nur das bisherige System konsequent weiterführen sondern auch den Grundsätzen des NFA entsprechen. Zudem könnte bei einem Wegfall der vollumfänglichen Finanzierung die Steuerung von J+S durch den Bund und damit ein einheitlicher Vollzug der Normen nicht mehr sichergestellt werden. Es wäre dann zu befürchten, dass sich relativ rasch regionale und kantonale Varianten von J+S entwickeln würden.

Parteien:

Nach **SP** sind folgende staatliche Leistungen gemäss geltendem Gesetz wieder aufzunehmen: Haftpflichtversicherung durch die Kantone, unentgeltliche Untersuchungen durch einen Arzt oder eine Ärztin sowie die Einführung von Fahrvergünstigungen für den öffentlichen Verkehr.

Weitere Organisationen:

KKS, ESK, SVKS, SSV und **GemeindeCH** fordern eine Ergänzung in Absatz 1, wonach der Bund das Grundangebot vollumfänglich zu finanzieren hat. In der Begründung schliessen sie sich den zahlreichen Kantonen (vgl. oben) an.

KaVCH, SAJV, youthnet, PfadiCH, Blauring und **CVJF/CVJM** weisen darauf hin, dass für materialintensive Sportarten die Unterstützung durch den Bund zentral für die Umsetzung der

Sport- und Bewegungsförderung sei. Bei der Nutzergruppe Jugendverbände sei deshalb auf die Erhebung von Leihmaterialgebühren zu verzichten.

313 Bildung

3131 Sport in der Schule

Allgemeine Hinweise

Kantone:

EDK, TG, AI, UR, GR, OW, VS, BE, FR und **AR**: Nach Annahme der Bildungsverfassung habe sich die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung geklärt und verändert. Qualitäts- und Quantitätsvorschriften seien demnach nicht mehr zulässig. Zudem dürfe die inhaltliche Verantwortung für den Sportunterricht nicht von der finanziellen Verantwortung und der Führungsverantwortung getrennt werden.

EDK, TG, AI, NW, UR, OW und **SZ** weisen im Weiteren darauf hin, dass eine rechtliche Grundlage für die Finanzierung des Sportunterrichts in der beruflichen Grundbildung durch den Bund fehle. Eine entsprechende Vorschrift sei ins Sportförderungs- und Berufsbildungsgesetz zu integrieren. Nach **LU** ist eine Regelung im Berufsbildungsgesetz aufzunehmen. Zudem sei der Bund dazu verpflichtet, ein obligatorisches Lehrmittel und einen Rahmenlehrplan zu erstellen.

Nach **JU** komme dem Bund die Befugnis zu, generelle Ziele für den Sportunterricht zu formulieren, während die konkrete Umsetzung dieser Ziele den Kantonen überlassen bleibe.

TI schlägt neuen Titel für den Abschnitt vor. Sinngemäss Leibeserziehung resp. Sporterziehung in der Schule (*Educazione fisica nella scuola*).

VD vermisst in den erläuternden Hinweisen klare Aussagen zum Gehalt der Normen zur Bildung und sieht sich demzufolge nicht in der Lage, sich klar und eindeutig zu den verschiedenen Punkten im Bereich der Bildung zu äussern. Dies gelte insbesondere auch für den Berufsbildungsbereich.

SG regt an, bereits in der Titelüberschrift zum ersten Abschnitt von "Sport und Bewegung in der Schule" zu sprechen, da in diesem Bereich sehr viele öffentliche Mittel eingesetzt werden. Diese dürften nicht monopolistisch dem "traditionellen" Sport vorbehalten bleiben.

Parteien:

FDP bedauert, dass die im Vorschlag enthaltenen Rahmenbedingungen für den Schulsport nicht zukunftsweisend sind. Der Bund müsse sich im Schulsport wesentlich stärker engagieren, handle es sich doch dabei um einen Kernbereich der staatlichen Sportförderung (Durchsetzung Sportobligatorium, Verbesserung der Qualität, etc.). Die Kompetenz des Bundes ist nach Auffassung der **FDP** nicht zu bestreiten.

Grüne bedauert, dass die teilweise unbefriedigende Situation beim Gesetzesvollzug (Obligatorium im Bereich Berufsschulsport) nicht erwähnt wird. Dem Obligatorium müsse Nachachtung verschafft werden und Sanktionsmöglichkeiten sind vorzusehen.

Nach **SP** ist der Bewegungsarmut der Kinder v.a. in der Schule entgegenzuwirken. Bund und Kantone haben demnach im Rahmen der Bildungsverfassung und unter Berücksichtigung von HarmoS ihre jeweiligen Verantwortungen wahrzunehmen.

Die **LPS** begrüsst die Absichten des Bundes. Gesetzliche Regelungen ohne entsprechendes finanzielles Engagement des Bundes seien jedoch kaum wirksam.

Weitere Organisationen:

ASSA und **PSZ** begrüssen die vorgesehenen Formulierungen (**ASSA** hätte noch griffigere Bestimmungen bevorzugt). Der Bund benötige im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes zwingend qualitative und quantitative Steuerungsmöglichkeiten im Bereich der Bildung.

SVSS weist darauf hin, dass die Entscheidungsgewalt über qualitative Grundsätze und Mindestumfang beim Bund verbleiben muss, wobei bei der Erarbeitung der Ausführungsverordnungen eine Mitarbeit der fachlich zuständigen Stellen der Kantone erwünscht sei.

GFS erachtet Vorschriften des Bundes sowohl für den obligatorischen Sportunterricht wie auch für die Ausbildung der Lehrkräfte als sinnvoll.

Bei der Umsetzung von Artikel 12 wird sich gemäss **NK** zeigen, wie gut Bund und Kantone effektiv zusammenarbeiten könnten.

Nach **LCH** und **cohep** ist beim Einbezug der Kindergartenstufe darauf zu achten, dass die Abstimmung mit HarmoS gewährleistet ist.

SHDK weisen auf die Wichtigkeit des Hochschulsports hin und fordern eine Kompetenznorm, wonach der Bund die regelmässige Sportaktivitäten auf Niveau Hochschule fördert.

SOA, SA, SFV, Swissfit, SRV, SJV, Billiard und **SAC**, fordern die Verankerung von mindestens drei Wochenstunden bis zur Stufe Sek I auf Gesetzesstufe. Der Bund müsse gegenüber den Kantonen zudem seine Aufsichtsfunktion erfüllen (**SOA** und **SSV**). **SOA** begrüsst im Weiteren die Verankerung zusätzlicher Bewegungsmöglichkeiten im Rahmen der Schule.

SSV und **GemeindeCH** sind der Auffassung, dass der Bund qualitative und quantitative Mindeststandards festlegen muss. Der Schulsport sei ein zentrales Element der Sportförderung und Steuerungsmöglichkeiten durch den Bund seien daher unabdingbar.

SAGV unterstützt die Zuständigkeit des Bundes sowohl für den Bereich der Schule wie auch für die Ausbildung von Lehrkräften Mindeststandards festzulegen.

Swissmem unterstützt die Formulierungen in Artikel 12 und 13 des Entwurfs und begrüsst insbesondere ein koordiniertes Vorgehen mit den Kantonen.

SSP weist darauf hin, dass die vorgeschriebenen Pflichtstundenzahlen in den Kantonen auch konsequent durchgeführt werden, was aktuell nicht immer der Fall sei. Eine Bundeskontrolle sei daher von Nöten.

EKKJ erachtet es als zwingend, dass der Bund Qualitätsvorschriften erlassen kann, da Sportlektionen schlechter Qualität u.U. mehr Schaden anrichten als Gutes tun. Im Weiteren wird angeregt, dass auch im Vorschulalter Bewegungsmöglichkeiten gefördert werden sollen.

Art. 12 Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

Hinweise zu Absatz 1:

Kantone:

EDK, AG, BS, ZH, AI, LU, BL, NW, OW, VS, BE, SZ, FR, NE, GL, AR und **SG**: Hinweis "im Rahmen des schulischen Unterrichts" ist zu streichen, da die Förderung über den Rahmen des schulischen Unterrichts hinausgeht. **BS** und **SO** schlagen vor, von der Förderung der täglichen Sport- und Bewegungslektionen an den Schulen zu sprechen. **SH** und **GR** begrüssen die tägliche Sport- und Bewegungsförderung explizit.

In Anbetracht der je nach Schulstufe völlig unterschiedlichen Ausgangslagen ist nach Auffassung **JU** der Begriff "täglich" zu streichen.

TI schlägt vor, Absatz 1 und 2 umzustellen, da das Obligatorium wichtiger sei.

Parteien:

CSP weist darauf hin, dass die Kantone vom Bund effektiv in Pflicht genommen werden müssen, da viele Kantone vor allem im Bereich Berufsschulsport ihren Verpflichtungen nicht nachkommen würden.

SP wünscht im Falle einer Nichtumsetzung des Obligatoriums durch die Kantone Sanktionsmöglichkeiten durch den Bund.

Weitere Organisationen:

KKS, SVKS, PHZH und **DOBS** begrüssen tägliche Bewegungsmöglichkeit im Rahmen des schulischen Unterrichts. **SVKS** wünscht Öffnung über den Unterricht hinaus. **PHZH** fordert darüber hinaus die Festlegung von Mindeststandards durch den Bund in Absatz 3.

Uni BE fordert eine Präzisierung, wonach von der öffentlichen Hand erstellte Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Hinweise zu Absatz 2:

Kantone:

TG wünscht eine Präzisierung für den Berufsfachschulbereich: "... sowie an Schulen für die berufliche Vor- und Grundausbildung".

SG regt an, dass in den Ausführungsbestimmungen nicht die Anzahl Lektionen festgeschrieben wird sondern Empfehlungen abgegeben werden, die je nach Alter und Schulstufe der Kinder variiert werden können. Dies würde den Kantonen mehr Spielraum geben.

Weitere Organisationen:

SGB begrüsst klare Bundesvorschriften vor allem im Bereich Berufsfachschulsport und verweist auf die Forderungen in der Motion Bruderer vom 19. September 2007.

SGV begrüsst grundsätzlich die Kompetenzen des Bundes, möchte aber nicht, dass im Rahmen der Berufsfachschulen der Sportunterricht ausgebaut wird. Sport müsse letztlich Sache des Individuums resp. der Sportverbände sein.

kvschweiz will zusätzlich eine Verpflichtung der Kantone, dass auch die Qualität des an den Berufsfachschulen angebotenen Sports gewährleistet werden muss.

EKKJ verlangt, dass kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert wird, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht umgesetzt werden.

Hinweise zu Absatz 3:

Kantone:

EDK, AI, UR, GR, OW, ZG, VS, BE, FR, GL, AR und **SG**: Dieser Absatz stehe im Widerspruch zur neuen Bildungsverfassung. Der Bund habe weder die Kompetenz Mindestumfang zu regeln noch die Kompetenz, qualitative Grundsätze für den Sportunterricht festzulegen. **TG** und **VS** verlangen die ersatzlose Streichung von Absatz 3. **SZ** macht darauf aufmerksam, dass Formulierung möglicherweise der neuen Bildungsverfassung widerspricht aber dennoch sinnvoll sei.

Es dürfe aber die Lektionenzahl nicht über das heutige Obligatorium hinaus angehoben werden. **BS, ZH** und **BL** beurteilen Anhörungsrecht der Kantone als sinnvoll.

Nach **JU** sollte der Anwendungsbereich von Absatz 3 auf die obligatorische Schulbildung beschränkt sein.

TI begrüsst die Verankerung von qualitativen Grundsätzen. Aufgrund der Wichtigkeit sollte Absatz 3 zu Absatz 2 werden.

NE unterstützt Regelungsbefugnisse des Bundes sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht. Dabei sind beim Erlass entsprechender Vorschriften auf Verordnungsstufe die Kantone als Hauptbetroffene zu begrüßen.

Parteien:

SP wünscht eine explizite Festschreibung der wöchentlichen Stundenzahlen im Gesetz für die obligatorische Schule und die allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II. Zudem wird die Festschreibung von qualitativen Grundsätzen begrüsst.

Weitere Organisationen:

SVKS beurteilt das Anhörungsrecht der Kantone als positiv. Die Regelungsbefugnis des Bundes dürfe aber nicht zu einer Ausdehnung der Stundenzahl führen.

LCH und **cohep** unterstützen die Regelungsbefugnisse des Bundes im Bereich qualitativer und quantitativer Mindeststandards.

SKGB fordert nebst der Berücksichtigung der Altersstufe auch die Berücksichtigung der Geschlechter.

Art. 13 Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

Kantone:

EDK, UR, GR, OW, VS, BE, SZ und **FR**: Den Kantonen kommt kraft Verfassung und als Ausfluss des NFA die Kompetenz zur Regelung der Bildung von Lehrkräften zu. Eine Ausnahme bestehe ausschliesslich im Berufsbildungsbereich. Deshalb könne sich der Bund zwar für eine gute Ausbildung einsetzen, dies jedoch ausschliesslich in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Beachtung der Zuständigkeit der Kantone für die Bildung der Lehrkräfte. Absatz 2 steht nach Auffassung von **LU** und **SG** im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung.

Nach **BS, ZH, TG, BL, SH, GR, OW** und **ZG** sind in Absatz 1 auch weitere Institutionen aufzuführen, die sich mit der Aus- und Weiterbildung von Sportlehrkräften beschäftigen.

JU ist der Auffassung, dass die Berechtigung zur Reglementierung in diesem Bereich durch den Bund sehr stark von dessen Engagement abhängt. Eine Regelung sei nur dann berechtigt, wenn der Bund auch Lehrmittel bereitstellen würde.

Nach **TI** und **NE** ist ein stärkeres Engagement des Bundes, d.h. verpflichtende Formulierungen, zu begrüssen. Das Bundesengagement sollte in Absprache mit der EDK erfolgen. **NE** wünscht dabei auch ein entsprechendes finanzielles Engagement des Bundes. **SH** wünscht explizit in beiden Absätzen eine verpflichtende Formulierung.

Parteien:

LPS wünscht keine "Kann-" sondern eine verpflichtende Formulierung.

SP unterstützt Kompetenzen für den Bund mit Nachdruck.

Weitere Organisationen:

ASSA, KKS, ESK und SVSS, SVKS und **LCH** befürworten den Einbezug weiterer Organisationen für den Bereich der Aus- und Weiterbildung von Sportlehrkräften.

Uni GE fordert eine verpflichtende Formulierung.

Uni BE hält fest, dass die Zuständigkeit zur Regelung der Ausbildung von Lehrkräften bei der EDK liege.

NK, PHZH und **DOBS** fordern in beiden Absätzen eine verpflichtende Formulierung, damit national einheitliche Mindeststandards in der Lehrerbildung vorliegen.

Cohep befürchtet mit der Regelungsbefugnis des Bundes einen Eingriff in die Autonomie der Hochschulen. Zudem würden entsprechende Vorgaben mit der gesamtschweizerischen Koordination durch die EDK kollidieren. Eventuell seien seitens des Bundes Auflagen bezüglich Diplomanerkennungsvorschriften vorzusehen, doch müssten solche Vorschriften fächerübergreifend erfolgen. Im Übrigen wird auf die neue Bildungsverfassung verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass Regelungen über die Ausbildung der Lehrkräfte in den Kompetenzbereich der EDK fallen.

Art. 14 Berichterstattung

Kantone:

EDK, JU, ZH, TG, AI, BL, UR, OW, VS, BE, SZ, FR, NE, GL und **VD**: Eine gesonderte Berichterstattung ist unnötig. Es ist anzustreben, dass das ein spezifisches Monitoring des Sportunterrichts in das nationale Bildungsmonitoring von Bund und Kantonen einbezogen wird. **GR** und **ZG** fordern, diesen Grundsatz im Gesetz zu verankern.

TI bezweifelt, ob die Kantone sinnvoll über all diese Punkte berichten können.

Parteien:

Berichterstattungspflicht wird seitens **LPS** als nicht sehr sinnvoll erachtet, wenn bei einer Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorgaben keine Sanktionsmöglichkeiten bestehen.

Es bedarf nach **SP** einer echten Kontrolle und griffiger Massnahmen, wenn die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden.

Weitere Organisationen:

ESK, Uni BE und **cohep** wünschen Integration ins Bildungsmonitoring. Nach **cohep** wäre im Sinne einer einheitlichen Terminologie eine Formulierung analog zu Artikel 12 "Anlagen und Einrichtungen für den Sportunterricht" oder Artikel 6 "Sportanlagen" zu wählen.

PHZH ist der Ansicht, dass eine entsprechende Berichterstattung wichtig ist.

Schiesssport: Anstelle eines aufwändigen Reportings ist mittels griffiger Kontrollen die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

SAGV und **Swissmem**: In den Ausführungsbestimmungen ist Norm zu konkretisieren, da ansonsten die Berichterstattung ohne effektive Steuerungswirkung verpufft.

3132 Hochschule

Art. 15

Hinweise zu Absatz 1:

Kantone:

AI: Explizite Unterstützung für eine Bundeshochschule für Sport.

NE erachtet Bestimmung zur Hochschule als sinnvoll. Eine Aussage über die Qualität der ausgestellten Diplome (Lehrbefähigung auf Stufe Sek I und II) sollte im Gesetz eingefügt werden.

AG und **TI** wünschen eine stärkere Koordination zwischen EHSM und andern Hochschulen mit Sportausbildung. Die Ausbildung sei heute wenig koordiniert und mit wenig Praxisbezug. Die EHSM muss daher verstärkt auf die Koordination in der gesamten Sport- und Bewegungsausbildung hinwirken. **AG** wünscht zudem einen Sportrat als verwaltungsunabhängiges Steuerungs- und Aufsichtsorgan über die EHSM.

GR unterstützt grundsätzlich den Betrieb einer Hochschule durch den Bund. Die vorgeschlagene Lösung, EHSM als Teil eines Bundesamtes, sei jedoch in Anbetracht des Hochschulraums Schweiz zu überdenken. Nach **TG** ist zu prüfen, ob die Einbettung einer Einspartenhochschule in einem Bundesamt nicht im Widerspruch zum künftigen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) stehe.

EDK, UR, OW, ZG, BE, FR und **AR** unterstützen grundsätzlich den Betrieb einer Hochschule für Sport. Diese müsse sich aber sinnvoll in die Hochschullandschaft Schweiz eingliedern. Die EHSM sei deshalb in eine bestehende Hochschule - idealerweise als Teil einer Fachhochschule - oder in eine pädagogische Hochschule zu integrieren. Auf jeden Fall aber müssten sich Akkreditierung und Zulassung zum Studium nach dem Hochschulrecht richten. Eine rechtliche Verselbständigung sei möglich, dies hätten auch die Erfahrungen der Kantone mit ihren Fachhochschulen gezeigt. Eine Einspartenhochschule losgelöst von der übrigen Hochschullandschaft sei problematisch. Zudem würde mit einer solchen Lösung die gemeinsame Steuerung des Hochschulbereichs durch Bund und Kantone erschwert. Nach **JU** und **VS** müsse sich die EHSM sinnvoll in die Hochschullandschaft Schweiz eingliedern. Idealerweise als Teil einer Fachhochschule oder eine Pädagogische Hochschule. Auf jeden Fall aber müssen sich Akkreditierung und Zulassung zum Studium nach Hochschulrecht richten. **BE** spricht sich für die Beibehaltung der Angliederung an die Berner Fachhochschule aus.

SG regt die Schaffung eines Absatzes 4 an, in welchem der Hochschule die Aufgabe übertragen wird, zuhanden der Kantone Gleichwertigkeiten bei der Ausbildung von Lehrpersonen im Bereich Sportunterricht und Lehrbefähigung an Berufsfachschulen zu beurteilen.

BL, BS, SO, ZH, LU, NW, SH, SZ, VD und **GL:** Keine Bemerkungen zu dieser Bestimmung.

Parteien:

Nach **FPD** ist die EHSM ein Erfolgsmodell. Die Vereinigung unter dem Dach BASPO bringe Vorteile und Synergiegewinne. Da aber die Zahl der Studierenden und der Mitarbeitenden nicht positiv korreliere, sei es richtig und sinnvoll, die organisatorische Angliederung der EHSM und mögliche Zusammenarbeitsformen mit der ETH, den Fachhochschulen etc. zu prüfen.

SP favorisiert den Status quo, sofern Übereinstimmung mit dem HFKG gewährleistet ist.

CVP, CSP, Grüne, Liberale und **SVP:** Keine Bemerkungen.

Weitere Organisationen:

SOA, SA, SFV, Swissfit, STV, SRV, SJV, Billiard, Plussport, SAC, ASSA, CVAM, SAGV und **swissmem:** EHSM muss integraler Teil des BASPO bleiben, um optimale Synergienutzung sicherzustellen.

Schiesssport würde die Ausgestaltung der EHSM als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bevorzugen, verweist aber im Weiteren auf die Stellungnahme von SOA.

NK und **Uni BE:** Akkreditierung EHSM als Hochschule sollte im Einklang mit den Anforderungen des neuen HFKG stehen. Gegebenenfalls ist die EHSM nur als Hochschulinstitut auszugestalten. BASPO sei als Einheit zu stärken, gleichzeitig müsse aber auch auf eine grösstmögliche Autonomie der Hochschule geachtet werden. **cohep** beurteilt es als eher problematisch, wenn ein Bundesamt eine Hochschule führt. Erstaunlich sei auch, dass der Bundesrat im Gegensatz zu den vorgeschlagenen Regeln des HFKG die Akkreditierung der EHSM regeln kön-

ne. Im Kontext des HFKG sei zudem zu beachten, dass die EHSM in keine der drei Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) passen würde.

ESK wünscht, dass die EHSM aufsichtsrechtlich einem neutralen Gremium (z.B. Sportrat) unterstellt wird.

Uni GE, LCH, DOBS und **PHZH**: Keine Bemerkungen.

Hinweise zu Absatz 2:

SKGB und **SG**: Hochschule müsse sich vermehrt um Gleichstellungsanliegen kümmern und die Kategorie Geschlecht sei in Forschungsvorhaben zu berücksichtigen.

314 Leistungssport

Art. 16 Massnahmen

Kantone:

AG, BS, ZH, TG, BL, TI, SH, UR, GR, OW, ZG, BE und **ZG** weisen darauf hin, dass die Gemeinden und Kantone vor allem mit der Förderung des Jugend- und Breitensports beauftragt seien.

AI wünscht ausschliesslich eine subsidiäre Unterstützung des leistungsorientierten Nachwuchs- und Spitzensports, da diese Aufgabe vor allem von den nationalen Sportverbänden zu erbringen sei.

LU wünscht den Einbezug des Behindertensports im Gesetzestext.

Parteien:

FDP und **Grüne** stimmen der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Förderung des Leistungssports zu. Die Aktivitäten in diesem Bereich müssen aber weiterhin primär den Privaten überlassen bleiben und einen Ausbau des Bundesengagements wird abgelehnt. Nach **SP** ist die Bestimmung grundsätzlich zu begrüssen. Zwar sei die Privatinitiative vorzuziehen doch wird wegen der wechselseitigen Beziehung zwischen Spitzen- und Breitensport ein minimales staatliches Engagement als unabdingbar erachtet. So seien vor allem im Jugendalter Begleitmassnahmen, wie sportfreundliche Lehre und soziale Abstützung der Leistungssportler zu fördern. Zudem sei für junge schulpflichtige Sporttalente, die auf Grund der Trainingsmöglichkeiten nicht an ihrem Wohnort die Schule besuchen können, eine Lösung für die in diesen Fällen anfallenden Schulgelder zu suchen.

LPS wünscht in Absatz 1 eine verpflichtende Formulierung. Absatz 2 Buchstabe d wird explizit unterstützt.

Weitere Organisationen:

SOA, SA, Schiesssport, swissfit, swisski, SRV, SJV und **Billiard** fordern vom Bund, dass er als bedeutender Arbeitgeber ein spitzensportfreundliches Klima schafft und die gesetzlichen Grundlagen schafft, um Spitzensportler als Arbeitnehmer anstellen zu können oder sie in anderer Weise effizient zu fördern. Schweizerische Sportler und Sportlerinnen seien nämlich in dieser Beziehung gegenüber ausländischen Kollegen klar benachteiligt. **SA** möchte darüber hinaus in Absatz 2 Buchstabe d zusätzlich die Armee erwähnt haben, da diese ein wichtiger Arbeitgeber sei. **Schiesssport** und **Swiss Volley** möchten in Absatz 1 eine verpflichtende Formulierung.

Der **SRV** regt die Schaffung eines Investitionsfonds an, der analog zum NASAK den Sportverbänden die Anschaffung von Ausbildungsmaterialien ermöglicht.

SFV streicht heraus, dass die Führungsrolle bei den Sportverbänden liege und der Bund alles zu unternehmen habe, um günstige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Nach **Uni BE** ist die Nennung der Forschung in Absatz 2 Buchstabe b unnötig, weil sie bereits in Artikel 15 Absatz 2 erwähnt sei und zudem eine gesellschaftspolitisch unsinnige Gewichtsverschiebung darstellen würde.

FMH und **SSP** weisen darauf hin, dass besonders darauf zu achten sei, dass Kinder und Jugendliche nicht übertrainiert werden.

ASSA, KKS, PSZ, SVKS, SSV und **GemeindeCH** wünschen eine verpflichtende Formulierung in Absatz 1. Es sei unbestritten, dass der Leistungssport für die Bevölkerung einen positiven

Effekt hat, weshalb sich auch dessen Unterstützung rechtfertige. Die Kantone und Gemeinden würden denn auch den Leistungssport nach Massgabe ihrer Möglichkeiten fördern. Hingegen sei einzig der Bund in der Lage - gemeinsam mit Swiss Olympic und den Sportverbänden - den Leistungssport wirklich effektiv zu unterstützen. **PSZ** wünscht zudem eine Regelung für Nachwuchsatleten, die ausserhalb ihrer Wohnortsgemeinde eine öffentliche oder private Sportschule besuchen müssen.

Art. 17 Internationale Sportanlässe

Kantone:

BS, ZH, TI, SH, GR, OW, ZG und **VD** unterstützen die Koordinationskompetenz des Bundes bei internationalen Sportanlässen und fordern eine entsprechende finanzielle Unterstützung durch den Bund, da es sich bei solchen Sportgrossanlässen immer auch um nationale Geschäfte handle. In Absatz 1 müssten die Gemeinden erwähnt werden, da sich auch diese an den Kosten beteiligen würden. In Absatz 2 wird eine verpflichtende Formulierung bevorzugt. Zudem sollte ein nationales Sportgrossanlasskonzept erarbeitet werden.

BL möchte in Absatz 1 besser zum Ausdruck gebracht haben, dass sich mindestens die Standortkantone und -gemeinden angemessen an den Kosten beteiligen müssen. Der Bund könne die Kantone nicht beliebig zur finanziellen Unterstützung zwingen.

Parteien:

CSP beantragt in Absatz 2 die Streichung der Förderungskompetenz durch den Bund. Sportgrossanlässe würden nicht der Schweiz sondern einzig den internationalen Sportverbänden Nutzen bringen. Sie würden auch nicht zur Stärkung der nationalen Identität beitragen.

Grüne stehen der Finanzierung von internationalen Sportgrossanlässen sehr kritisch gegenüber. Die Bestimmung sei zu streichen.

SP anerkennt die Notwendigkeit einer entsprechenden Norm, erwartet aber ein verstärktes Bekenntnis zur Nachhaltigkeit. Absatz 2 sei wie folgt zu ergänzen: "...koordinieren. Er stellt sicher, dass deren Planung und Umsetzung gemäss einem umfassenden Nachhaltigkeitskonzept erfolgen. ..."

Weitere Organisationen:

SA, SFV, swissfit, swisski, ASSA, KKS, EKS, PSZ, SVKS, SSV und **GemeindeCH** unterstützen die Möglichkeit der Unterstützung internationaler Sportanlässe durch den Bund. **SFV** und **ASSA** werten es als positiv, dass auch Tagungen unterstützt werden können. Hingegen müsste sowohl in Absatz 1 wie auch in Absatz 2 das Bundesengagement verpflichtend formuliert werden, weil Sportgrossanlässe immer zugleich auch nationale Anlässe seien. **KKS** wünscht, dass die Gemeinden in Absatz 1 ebenfalls erwähnt werden. **ESK** wünscht in Absatz 1 eine Beschränkung auf Standortkantone. **SVKS** möchte zudem noch die Bezirksebene erwähnt haben.

Schiesssport bedauert die Beschränkung der Unterstützung auf internationale Sportgrossanlässe. Es würde auch förderungswürdige nationale Sportgrossanlässe geben.

STV weist auf die grosse Bedeutung internationaler Grossanlässe für das Standortmarketing, die Ausstrahlung des Landes und die Ehrenamtlichkeit hin, was im erläuternden Bericht nicht thematisiert werde.

Topsports begrüssen die neuen gesetzlichen Möglichkeiten und sind der Auffassung, dass der Bund gemeinsam mit Swiss Olympic eine führende Rolle übernehmen muss. Hingegen dürften nicht nur einmalig stattfindende Grossanlässe sondern es müssten auch jährlich stattfindende Sportgrossanlässe durch den Bund unterstützt werden, da letztere für das Image eines Landes zentral seien. Dies sei auch im Gesetz entsprechend abzubilden.

315 Fairer Sport

3151 Allgemeine Massnahmen

Art. 18

Kantone:

TI, SH, BL, AI, TG und **GR** begrüssen diese Bestimmung vorbehaltlos. **ZG** wünscht, dass in Absatz 2 auch der Alkohol-, Tabak- und Drogenmissbrauch erwähnt wird.

BS will einen Hinweis, wonach eine ausgeglichene Beteiligung beider Geschlechter aller Altersstufen anzustreben ist. Zudem soll der Bund in Absatz 3 ermächtigt werden, pro-aktiv Massnahmen zu ergreifen.

Nach **VD** sind in Absatz 1 zuerst die Finanzhilfen zu erwähnen und erst in einem zweiten Satz die Zusammenarbeit mit den Kantonen und Verbänden zu regeln.

Parteien:

FDP, CSP, Grüne, LPS und **SP** begrüssen eine Bestimmung zum fairen Sport. **FDP** begrüsst explizit die Möglichkeit, dass Leistungsverträge an Massnahmen zur Einhaltung des fairen Sports geknüpft werden. Mit diesem Vorgehen werde die Glaubwürdigkeit des Sports gestärkt. **Grüne** fordern in Absatz 2 die Erwähnung des Alkoholmissbrauchs und einen neuen Absatz 4, der die gleichmässige Verteilung der Finanzhilfen auf beide Geschlechter vorschreibt. **SP** möchte nebst der Gleichstellung der Geschlechter auch die Integration von Menschen mit Behinderung verankert sehen.

SVP ist der Auffassung, dass mit dieser Norm nicht Sportförderung sondern Gesellschaftsbeeinflussung angestrebt wird. Mit der Einführung der Ethik - einem definitionsoffenen Begriff - werde der staatlichen Willkür und Gängelung Tür und Tor geöffnet. Der Staat habe dann entschlossen einzugreifen, wenn Gesetz und Ordnung verletzt werden. Absatz 3 sei zudem eine politische motivierte Norm, mit der der Staat mit Sportförderungsgeldern Kampagnen führen könne.

Weitere Organisationen:

FIFA begrüsst die Verankerung des fairen Sports.

Plussport macht darauf aufmerksam, dass der gesellschaftliche Nutzen von Sport nur dann erbracht werden kann, wenn er als "Sport for all abilities" verstanden wird. Für dieses Prinzip würde der Behindertensport eintreten, was im Kommentar zum Gesetz noch besser herausgearbeitet werden könnte.

GFS unterstützt diese Bestimmung und regt an zu prüfen, ob in Absatz 2 auch der Missbrauch von Alkohol, Tabak und Drogen eingefügt werden könnte.

ADS und **ESK-AGD** wünschen in Absatz 3 eine Präzisierung resp. die Anpassung der Erläuterungen, wonach Massnahmen im Bereich Doping nur in Absprache und Zusammenarbeit mit Antidoping Schweiz erfolgen. **ESK-AGD** regt an, in der Kapitelüberschrift von "fairer und sauberer Sport" zu sprechen.

ASSA, KKS, SVKS und **SSV** unterstützen die Bestimmung vorbehaltlos.

SKGB verlangt eine Ergänzung von Absatz 1, wonach der Bund auch für eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern aller Altersstufen im Sport zu sorgen hat.

SAJV, youthnet, PfadiCH, Blauring, CVJF/CVJM und **EKKJ** unterstützen die vorgesehenen Massnahmen im Sport- und Bewegungsbereich. Sie fordern aber Ergänzungen in Absatz 1 damit auch die Förderung des Austausches von Best-Practice-Beispielen und in Absatz 2 damit eine Unterstützung der Verbände bei der Erarbeitung von Massnahmen gegen Doping, Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und sexuelle Übergriffe möglich ist.

3152 Massnahmen gegen Doping

Allgemeine Hinweise zu den Dopingbestimmungen:

Kantone:

SO, ZH, BL, TI, SH, TG, AI, UR, GR, OW und **SZ** begrüssen die Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Doping. Doping Sportlerinnen und Sportler sollen aber weiterhin durch den Sport selbst sanktioniert werden. Für eine glaubwürdige Dopingbekämpfung müssten aber

ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Nach **AI** seien auch die nationalen Verbände zu verpflichten, mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und verbandsintern die notwendigen Schritte gegen Doping einzuleiten.

AG fordert, dass die Aufbewahrungsdauer und Löschung von Informationen im Zusammenhang mit Doping klar geregelt wird.

Nach **GR** und **SG** ist fraglich, ob Dopingbestimmungen in einem Sportförderungsgesetz richtig platziert sind und regt an zu prüfen, ob die Bestimmungen gegen Doping nicht in ein anderes Gesetz transferiert werden könnten.

Für **SG** stellen sich eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Artikeln 21 und 22. So sei z.B. nicht klar geregelt, auf welcher Basis der Bundesrat die Mittel und Methoden festzulegen gedenke, deren Gebrauch strafbar sei. Unklar sei auch, was die Berücksichtigung der internationalen Entwicklung zu bedeuten habe. Es sei zu prüfen, ob die Dopinggesetzgebung nicht mit dem Betäubungsmittelgesetz abgestimmt werden muss, weil es sich um vergleichbare Sachverhalte handelt. Diese würde bedeuten, dass das finale Element "zu Dopingzwecken" in Artikel 21 Absatz 1 gestrichen wird. Die Aufzählung der strafbaren Tatbestände wie auch der Qualifizierungsmerkmale sollte sich eng an das Betäubungsmittelgesetz anlehnen. Zudem sei es unzulässig, wenn die Festlegung der Fälle der Strafbarkeit von Besitz und Konsum an den Bundesrat delegiert werde. Schliesslich sei auch der Konsum strafrechtlich zu verfolgen, da sich Sportler und Sportlerinnen mit dem Doping unerlaubterweise einen Vorteil verschaffen würden.

Parteien:

CVP, FDP, Grüne, LPS und **SP** begrüßen die Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Doping. Ohne Kampf gegen Doping habe dem Sport ein negatives Image an. Mit den vorgesehenen Strafbestimmungen würden Schwachstellen des geltenden Rechts behoben. Nach **LPS** sei vor allem ein Akzent auf die Ausbildung der Trainer und Trainerinnen zu legen. **SP** geht davon aus, dass sich im Bereich der Prävention im Verhältnis zum geltenden Recht nichts ändern wird. Die **SP** ist einverstanden, dass die Kontrolltätigkeit durch eine unabhängige Kontrollinstanz (Antidoping Schweiz ADS) erfolgt, die von den Verbänden und dem Staat getragen wird. Die ADS müsse jedoch mit ausreichend Mitteln ausgestattet werden. **FDP** ist dafür, dass dopende Sportler und Sportlerinnen durch den Sport selbst sanktioniert werden.

CSP will anstelle des Besitzes die Anwendung an sich selbst auch bei Mengen, die geringfügig sind, unter Strafe stellen, da die Anwendung von Doping kein Kavaliersdelikt sei. Die Sanktionierung ausschliesslich über den Sport wird für wenig wirkungsvoll gehalten. Zudem sei die Norm mit dem Hinweis zu ergänzen, wonach Sportverbände, deren Mitglieder oder Angestellte in Dopingvergehen verwickelt seien, während fünf Jahren keine Mittel mehr vom Bund erhalten. Damit seien die Verbände angehalten, sich im Kampf gegen Doping wirksam zu engagieren.

Weitere Organisationen:

SOA, SA, Schiesssport, SFV, swissfit, swiss ski, STV, SRV, SJV, Billiard, ASSA, KKS, ESK, SSP und **EKKJ** unterstützen in genereller Weise die vorgeschlagenen Änderungen zu den Bestimmungen über den Dopingmissbrauch. Es wird auch begrüsst, dass an der bewährten geteilten Verantwortlichkeit (Sport sanktioniert die Sportler und der Staat das Umfeld) festgehalten wird. Es sei auch richtig, dass der Besitz von nicht geringfügigen Mengen zum Straftatbestand werde. Gleichzeitig wird gefordert, dass der Bund zusätzliche Mittel für die Dopingbekämpfung zur Verfügung stellt, damit Antidoping Schweiz ADS seine weltweit ausgezeichnete Reputation weiterhin behalten kann. Im Übrigen liege in vergleichbaren Staaten der Anteil der Kosten, die der Staat trage, bei durchschnittlich 80%.

ADS und **ESK-AGD** unterstützen grundsätzlich die neuen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Doping. Im erläuternden Bericht sei an verschiedenen Stellen noch verstärkt auf die Massnahmen zur Bekämpfung von Doping hinzuweisen.

Nach **FIFA** ist die Bündelung der Kräfte zur Dopingbekämpfung in einer nationalen Agentur zu begrüßen. Auch den übrigen Bestimmungen sei vollumfänglich zuzustimmen. Das **IOC** regt an, nicht nur den Datenaustausch zwischen den nationalen Behörden und der nationalen Antidopinginstanz zu regeln, sondern auch zwischen den nationalen Behörden und internationalen Sportorganisationen wie z.B. dem IOC. Nur so sei eine grenzüberschreitende und effektive Bekämpfung von Dopingsündern möglich.

FMH ist für eine Missbrauchsbekämpfung und klare Definition des Dopingmissbrauchs.

Gemäss **ESK** stellt sich die Frage, mit welcher Plattform der Bund, die Kantone und Verbände die Koordination sicherstellen.

Nach **SSV** wäre es sinnvoller gewesen, an Stelle einer nationalen Agentur eine staatliche Organisation zu schaffen.

Art. 19 Grundsatz

Weitere Organisationen:

ADS und **ESK-AGD** wünschen in Absatz 3 eine Departementsverordnung, weil so schneller auf Entwicklungen und neu auftretende Substanzen reagiert werden könne.

FMH macht darauf aufmerksam, dass die genauen Rechtsfolgen der staatlichen Dopingregelung nicht ausreichend klar dargestellt sind. Nach Artikel 19 Absatz 1 wird Doping als Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport verstanden. Die Strafnorm von Artikel 21 beziehe sich auf diesen weiten Dopingbegriff, womit nicht mehr ausschliesslich der reglementierte Wettkampfsport darunter falle. Das sei nur akzeptierbar, wenn die Dopingmittelliste so zusammengestrichen werde, dass sich ausschliesslich nur noch Mittel darauf finden, die nie für die Behandlung von Patienten benötigt werden. Es sei daher zu prüfen, ob die Dopingdefinition nicht auf den reglementierten Wettkampfsport zu beschränken sei. Zumindest aber seien die Erläuterungen so anzupassen, dass die klaren Intentionen des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht werden.

Art. 20 Dopingkontrollen

Kantone:

VD bedauert, dass im Zusammenhang mit dem Austausch von Daten die Problematik des Medizinalgeheimnisses nicht klar geregelt werde.

Parteien:

SP begrüsst die Verankerung dieser Norm, die eine klare Grundlage für die Einschränkung des Grundrechts der persönlichen Freiheit schaffe.

Weitere Organisationen:

FIFA begrüsst die Norm, da mit der vorgeschlagenen Grundlage die Zweifel an der Rechtmässigkeit der bei den Sportverbänden üblichen Einverständniserklärung für lückenlose Dopingkontrollen der Sportler und Sportlerinnen behoben sei.

Uni BE weist darauf hin, dass die Liste in Absatz 2 abschliessend sei, weshalb bei einer Namensänderung auch das Gesetz geändert werden müsste.

CF weist darauf hin, dass das geltende Recht bezüglich Doping dem Datenschutzgesetz widerspreche und die aktuelle Praxis bei der Weitergabe von Personendaten im Zusammenhang mit Dopingkontrollen in unzulässiger Weise in die Persönlichkeitsrechte von Sportlerinnen und Sportler eingreifen würde. Die neue Bestimmung über Dopingkontrollen würden diesem Umstand noch nicht ausreichend Rechnung tragen.

Art. 21 Strafbestimmungen

Kantone:

OW möchte die Einnahme von Dopingmitteln durch Sportler und die Verweigerung der Bekanntgabe von Lieferanten durch Sportler als "schweren Tatbestand" qualifizieren.

VD ist der Meinung, dass der Eigengebrauch durch Sportler oder Sportlerinnen nicht klar geregelt werde, vor allem wenn es sich nicht um geringfügige Mengen handle.

Weitere Organisationen:

Nach **ADS** und **ESK-AGD** ist zu prüfen, ob diese Norm eine ausreichende Grundlage darstelle, damit die Zollbehörden gegen die Einfuhr von potentiellen Dopingmitteln und -substanzen vorgehen können.

Art. 22 Strafverfolgung

Kantone:

SZ erachtet es als fraglich, ob die Strafverfolgung bei den Kantonen verbleiben soll, da die kantonalen Strafverfolgungsbehörden nur sehr zögerlich gegen Dopingsünder vorgehen. Es wird hingegen als sinnvoll erachtet, dass das Vollzugsorgan für die Dopingbekämpfung bei der Strafuntersuchung beigezogen werden kann.

Weitere Organisationen:

Für **ADS** und **ESK-AGD** ist zentral, dass eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und Antidoping Schweiz stattfindet. Unklar sei, ob die Artikel 22 und 23 ausreichen, um bereits vor der Eröffnung eines Strafverfahrens zusammenzuarbeiten (z.B. Transfer von Daten vom Zoll oder von Swissmedic bei der Beschlagnahmung von Dopingmitteln). Bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzes sei diese Frage mit Swissmedic, den Zollbehörden und unter Beizug von Antidoping Schweiz zu klären.

Art. 23 Information

Keine Bemerkungen.

Art. 24 Internationaler Informationsaustausch

Weitere Organisationen:

Für **ADS** und **ESK-AGD** ist nicht geklärt, ob der Datenaustausch mit internationalen Stellen zur Dopingbekämpfung (z.B. World Anti Doping Agency WADA) mit dem neuen schweizerischen Datenschutzgesetz kompatibel ist. Sollte dies nicht der Fall sein, dann müsste gegebenenfalls im vorliegenden Gesetz eine vom Datenschutzgesetz abweichende Grundlage geschaffen werden, da sich der privatrechtliche Sport zur Einhaltung der WADA-Grundsätze verpflichtet hat. **SG** weist bei der Datenbekanntgabe ins Ausland auf Artikel 6 des Datenschutzgesetzes hin. Die Norm würde von der drohenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten sprechen während nach Datenschutzgesetz eine Weitergabe dann nicht zulässig sei, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im Bereich des Datenschutzes sei es angebracht, eine einheitliche Terminologie zu verwenden. Zudem sei unklar, ob Absatz 2 mit der materiellen Datenschutzgesetzgebung in Übereinstimmung stehe.

316 Organisation und Finanzen

3161 Organisation

Art. 25 Bundesamt für Sport

Weitere Organisationen:

Nach **Uni BE** sei die Führung einer Hochschule durch ein Bundesamt eher ungewöhnlich. **SG** ist überzeugt, dass die Hochschule davon profitieren könnte, wenn sie aus dem Bundesamt herausgelöst würde. Sie müsste - ähnlich wie die ETH - direkt dem Departement unterstellt sein. Dabei könnte am Standort des Bundesamtes und der Hochschule festgehalten werden.

Art. 26 Beteiligungen und besondere Organisationen

Sehr viele Vernehmlassende fordern im Zusammenhang mit dieser Norm die Einführung eines Schweizerischen Sportrates. Vgl. hierzu die Zusammenstellung der Antworten in Ziffer 4.

3162 Finanzen

Art. 27 Finanzierung von Programmen und Projekten

Kantone:

JU und **VS** wünschen eine klare Regelung der Finanzierungsobliegenheiten des Bundes und der Kantone. Im Weiteren dürfe die Finanzierung von Programmen und Projekten keine finan-

ziellen Auswirkungen auf J+S sowie den Schulsport haben. Schliesslich sollten aus Effizienzgründen die Anzahl von Programmen und Projekten beschränkt bleiben. Konkret wird beantragt, Absatz 1 mit einem entsprechenden Vorbehalt zu ergänzen und in Absatz 4 die Kantone zu streichen.

Nach **SG** müsse eine föderalistische Finanzierung von J+S in jedem Fall verhindert werden, was insbesondere auch für J+S-Kids gelte. Dies würde einem Verstoß gegen das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz gleichkommen, welches ein zentrales Element des Neuen Finanzausgleichs darstelle. Somit sei Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

Gemäss **SO, ZH, TG, BL, SH, GR, OW** und **SZ** sind Mehrjahresprogramme, insbesondere im Bereich von J+S wünschenswert. Dann müsse der Bund aber auch die Verantwortung für die Finanzierung übernehmen. Dieser Grundsatz sei in Absatz 1 zu verankern.

Nach **LU** impliziert die Formulierung von Absatz 4, dass in Zukunft eine verstärkte Mitfinanzierung durch Kantone und Gemeinden erforderlich wird. Das sei klar abzulehnen. Eine Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Kantone komme nicht in Frage.

Parteien:

LPS begrüsst den Einbezug von Privaten, weist aber darauf hin, dass diese für ihr Engagement nicht bestraft werden sollten. Als Beispiel wird auf die umstrittene Steuerbefreiung für internationalen Sportverbände verwiesen.

Weitere Organisationen:

ASSA, KKS und **SVKS** sind mit den Finanzierungsmöglichkeiten nach Absatz 1 einverstanden, verlangen jedoch im Gesetz den klaren Hinweis, dass der Bund für die Finanzierung zuständig sei.

SKGB wünscht eine Präzisierung in den Erläuterungen, wonach die Erteilung von Leistungsaufträgen und Gewährung von Finanzhilfen von der Einhaltung der Chancengleichheit für Frauen und Männer abhängig gemacht wird. Der Bund sei an das Diskriminierungsverbot und Gleichstellungsgebot gebunden.

Art. 28 Gewerbliche Nebentätigkeiten

Parteien:

Nach **LPS** ist unklar, was genau unter kommerziellen Nebentätigkeiten zu verstehen ist. Gemäss **SP** ist sicherzustellen, dass die Ausübung gewerblicher Nebentätigkeiten nicht die freie Zugänglichkeit der breiten Bevölkerung zu Sportangeboten übermässig beschränkt. Sprachlich sei zudem in Absatz 1 vor Personen ein "für" einzufügen.

Weitere Organisationen:

CVAM weist darauf hin, dass Leistungen, die auf privatrechtlicher Basis erbracht werden, von einer unabhängigen Organisation mit eigener Rechnung erbracht werden müssten.

317 Vollzugs- und Verwaltungsmassnahmen

Art. 29 Zuständigkeiten des Bundesrats

Keine Bemerkungen.

Art. 30 Zuständigkeiten des Departements

Weitere Organisationen:

Nach **ESK** sind die Befugnisse nach Buchstaben b und d einem unabhängigen Gremium, z.B. einem künftigen schweizerischen Sportrat, zuzuweisen.

SKGB beantragt einen neuen Buchstaben f, in welchem im Interesse der Sicherstellung der gleichwertigen Sportförderung von Mädchen und Jungen sowie Frauen und Männern eine regelmässige Evaluation verlangt wird (führt regelmässig Evaluationen über die Auswirkungen der Sportförderung auf die Geschlechter durch und nimmt gestützt darauf die nötigen Anpassungen vor).

Art. 31 Verweigerung oder Rückforderung von Finanzhilfen

Kantone:

AG: In Absatz 1 Buchstabe d sind Kontrolle und Sanktion von Doping explizit ("... insbesondere in der Dopingbekämpfung ...") zu erwähnen.

Parteien:

Nach **LPS** sei es wünschbar, dass die Kantone sämtliche Möglichkeiten nutzen, um Subventionen des Bundes zu erhalten. **SP** unterstützt explizit die Möglichkeiten zur Rückforderung von Subventionen nach Absatz 1 Buchstabe d. Dabei gehört nach Ansicht der **SP** auch der Genderaspekt und der Bereich der Integrationsförderung zum Bereich des fairen Sports.

Weitere Organisationen:

ADS: In Buchstabe d ist "fairer und sicherer Sport" aufzuführen.

318 Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen.

Art. 33 Änderung bisherigen Rechts

Weitere Organisationen:

EDK und **UR** verlangen eine Anpassung des Berufsbildungsgesetzes im Hinblick auf die Schaffung einer Norm zur Finanzierung des Sportunterrichts in der beruflichen Grundbildung.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

32 Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

321 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Kantone:

Die Kantone **ZH, TG, BL, UR, OW, ZG, SZ, GR** und **NW** beantragen die Ergänzung des Artikel 1 Buchstabe a: "... und Gemeinden".

SG ersucht um Ergänzung des Artikels mit einem Absatz 2: "Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz bleiben vorbehalten".

Weitere Organisationen:

ASSA, KKS, ESK, PSZ, SVKS, SVSS und **GemeindeCH** beantragen in Übereinstimmung mit den oben erwähnten Kantonen eine identische Ergänzung von Artikel 1 Buchstabe a.

Art. 2 Grundsätze der Datenbearbeitung

Kantone:

AI, FR, BE, UR und die **EDK** stellen die vertragliche Aufgabe als Rechtsgrundlage zur Datenbearbeitung in Frage. Auch die Abgabe von Daten freiwilliger Natur ist gemäss eben erwähnten Vernehmlassenden verwirrend und nicht unbedingt nachvollziehbar. **GR** findet den Randtitel unpassend.

322 Nationales Informationssystem für Sport

Art. 3 Zweck

Kantone:

Folgende Änderungsvorschläge wurden eingebracht: **LU** möchte Artikel 3 mit Behindertensport ergänzen, **BL** und **ZG** fehlt der Schulsport. **SG** schlägt vor, anstelle Seniorensport Erwachsenensport in die Liste aufzunehmen.

Weitere Organisationen:

Die **SKGB** schlägt vor, anstelle Trainerbildung, Trainerinnen und Trainerbildung zu nennen. Die **ASSA** beantragt Erwachsenensport anstelle von Seniorensport.

Art. 4 Daten

Kantone:

Einige Kantone schlagen eine abschliessende Aufzählung der Datenliste vor (**AI, NW, UR, FR, BE** und die **EDK**). Antrag von **BL** und **ZG** um Ergänzung von Artikel 4 mit Leistungs- und Fitnessdaten als Ergebnisse sportmotorischer Tests.

Art. 5 Datenbeschaffung

Kantone:

Wiederum wollen mehrere Kantone eine abschliessende Aufzählung (**AI, NW, UR, FR, BE** und die **EDK**).

Art. 6 Datenbekanntgabe

Kantone:

AI, BE, FR und die **EDK** sind der Meinung, die Bearbeitung von besonders schützenswerter Personendaten solle in datenschutzrechtlicher Hinsicht verschärften Voraussetzungen unterliegen. Diese Anliegen sollten im Artikel entsprechend ausformuliert werden.

Zudem wird von **ZH, TG, BL, SH, UR, OW, SZ, GR** und **ZG** die Ergänzung von Buchstabe a beantragt ("den Vollzugsbehörden der Kantone und Gemeinden").

Gemäss mehreren Meinungen (**BS, BL, OW, ZG, SZ, GR** und **SH**) darf die Weitergabe von Daten nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgen. Zudem müsse die Weitergabe verbindlicher geregelt sein (**UR**).

Weitere Organisationen:

ASSA, KKS, PSZ, SVKS, SVSS und **GemeindeCH** schlagen eine gleichlautende Ergänzung von Buchstabe a vor. Zudem wollen auch **ASSA, KKS** und **SVKS** nicht, dass die Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt.

Art. 7 Kostenbeteiligung

Kantone:

Für **AG** ist nicht ersichtlich, welcher Personenkreis im Informationssystem für Sport erfasst werden soll. Es sei insbesondere unklar, ob und inwieweit Sportlerinnen und Sportler sowie Kinder und Jugendliche erfasst werden.

323 Informationssystem für medizinische Daten

Art. 8 Zweck

Kantone:

ZH beantragt die ersatzlose Streichung der Passage: „sowie anderer Patientinnen und Patienten“. Für **ZH** ist nicht ersichtlich, warum und inwiefern medizinische Daten von Sport treibenden Menschen für die Betreuung Dritter bedeutsam sein sollen.

Art. 9 Daten

Kantone:

BL und **ZG** beantragen einen neuen Buchstaben f: "Leistungsdiagnostische Daten".

Art. 10 Datenbeschaffung

Kantone:

Zwei Kantone (**ZH** und **VD**) schlagen als Ergänzung von Buchstabe b vor, dass das BASPO die Daten nur mit Einverständnis der betroffenen Person direkt bei den behandelnden oder begutachtenden Medizinalpersonen einholen darf.

Art. 11 Datenbekanntgabe

Kantone:

SO beantragt die ersatzlose Streichung von Buchstabe a. Diese Datenweitergabe widerspreche der Spezialbestimmung im Sozialversicherungsgesetz. Im Informationssystem für medizinische Daten sind Daten über den Gesundheitszustand, Zeugnisse und Gutachten erfasst und gespeichert, wobei es sich in diesem Zusammenhang auch um Diagnosen, ärztliche Berichte, Operationsberichte etc. handeln kann. Eine systematische Weitergabe dieser Arten von Daten an Versicherungen und Krankenkassen sei aus datenschutzrechtlicher Sicht für die Abrechnung der Leistungen weder zweckmässig noch verhältnismässig. Zudem sei die Einwilligung unklar geregelt (**VD**) (Diskrepanz zwischen Gesetz und Erläuterungen). Laut **AG** ist der Kreis der erfassten Personen zu weit. Der Zweck der Gewährleistung des Arzt- und Notfalldienstes und der medizinischen Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern sowie von anderen Patientinnen und Patienten ermöglicht gemäss **AG** theoretisch die Daten sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohnern ins System aufzunehmen. Das Einholen von Medizinalgutachten von Breitensportlerinnen und Breitensportlern sowie von Kindern und Jugendlichen ohne Einverständnis der Betroffenen beziehungsweise der gesetzlichen Vertreter sei abzulehnen.

Parteien:

Die **LPS** macht auf die Problematik des Arztgeheimnisses aufmerksam und weist auf mögliche Kollisionen mit diesem hin.

Weitere Organisationen:

FMH macht ebenfalls auf die Problematik und die mögliche Kollision mit dem Arztgeheimnis aufmerksam.

324 Reservations- und Bestellungssysteme

Art. 12 Zweck

Keine Bemerkungen.

Art. 13 Daten

Keine Bemerkungen.

Art. 14 Datenbeschaffung

Keine Bemerkungen.

Art. 15 Datenbekanntgabe

Keine Bemerkungen.

325 Informationssystem der Hochschule

Art. 16 Zweck

Kantone:

VD fehlt der Hinweis auf die Erfassung der Daten der Studierenden. Die Norm sei zu allgemein formuliert.

Parteien:

LPS teilt die Auffassung VD.

Art. 17 Daten

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Datenbeschaffung

Keine Bemerkungen.

Art. 19 Datenbekanntgabe

Keine Bemerkungen.

326 Weitere Informationssysteme

Art. 20 Geschäftsverwaltungssystem

Keine Bemerkungen.

Art. 21 Zentrales Datenmanagementsystem

Keine Bemerkungen.

Art. 22 Adressdatenbank

Keine Bemerkungen.

327 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 23 Verantwortliches Organ

Keine Bemerkungen.

Art. 24 Datenbearbeitung für Arbeiten an den Informationssystemen

Keine Bemerkungen.

Art. 25 Verbund von Informationssystemen

Keine Bemerkungen.

Art. 26 Aufbewahrung

GR stellt fest, dass dem Gesetz die genaue Aufbewahrungsdauer der Daten nicht zu entnehmen ist.

Art. 27 Anonymisierung

Keine Bemerkungen.

328 *Schlussbestimmungen*

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Keine Bemerkungen.

Art. 29 Inkrafttreten

Keine Bemerkungen.

4 Anhänge
41 Vernehmlassungsadressaten

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Kaspar Escher-Haus 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri	Postfach 6460 Altdorf 1
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Postfach 6431 Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6060 Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Rathaus 6370 Stans
Regierungskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug	Postfach 156 6301 Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus 4509 Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Rathaus, Postfach 4001 Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Rathaus 8200 Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude Postfach 9102 Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell

Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Regierungsrat des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5000 Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6501 Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Château cantonal 1014 Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Palais du Gouvernement 1950 Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Château 2001 Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	Rue du 24-Septembre 2 2800 Delémont
Konferenz der Kantonsregierungen	Sekretariat Amthausgasse 3 Postfach 444 3000 Bern 7

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz PDC Parti démocrate-chrétien suisse PPD Partito popolare democratico svizzero PCD Partida cristiandemocrata svizra	Postfach 5835 3001 Bern
FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz PRD Parti radical-démocratique suisse PLR Partito liberale-radical svizzero PLD Partida liberaldemocrata svizra	Sekretariat Fraktion und Politik Neuengasse 20 3011 Bern
SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz PS Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS Partida socialdemocrata da la Svizra	Postfach 7876 3001 Bern

SVP Schweizerische Volkspartei UDC Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro PPS Partida Populara Svizra	Postfach 8252 3001 Bern
Alliance de Gauche AdG	Case postale 2089 1211 Genève 8
CSP Christlich-soziale Partei PCS Parti chrétien-social PCS Partito cristiano sociale PCS Partida cristian-sociala	Urs Perler Bodenmattstrasse 140 3185 Schmitten
EDU Eidgenössisch-Demokratische Union UDF Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale	Postfach 3601 Thun
EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz PEV Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV Partida evangelica da la Svizra	Postfach 3467 8021 Zürich
Grüne Partei der Schweiz Les Verts Parti écologiste suisse I Verdi Partito ecologista svizzero La Verda Partida ecologica svizra GB Grünes Bündnis AVeS: Alliance Verte et Sociale AVeS: Alleanza Verde e Sociale	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Grünliberale Zürich	Asylstrasse 41 8032 Zürich
Lega dei Ticinesi	Norman Gobbi casella postale 64 6776 Piotta
LPS Liberale Partei der Schweiz PLS Parti libéral suisse PLS Partito liberale svizzero PLC Partida liberal-conservativa svizra	Postfach 7107 3001 Bern
PdAS Partei der Arbeit der Schweiz PST Parti suisse du Travail – POP PSdL Partito svizzero del Lavoro PSdL Partida svizra da la lavur	25, Vieux-Billard 1211 Genève 8
SD Schweizer Demokraten DS Démocrates Suisses DS Democratici Svizzeri DS Democrats Svizers	Postfach 8116 3001 Bern
Alternative Kanton Zug	Postfach 4805 6304 Zug

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	Postfach 3322 Urtenen-Schönbühl
Schweizerischer Städteverband	Florastrasse 13 3000 Bern 6
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Postfach 7836 3001 Bern

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Postfach 8032 Zürich
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Haus der Schweizer Bauern Laurstrasse 10 5200 Brugg
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Postfach 3000 Bern 23
Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	Postfach 1853 8027 Zürich
Travail.Suisse	Postfach 5775 3001 Bern

5. Weitere interessierte Organisationen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Postfach 5975 3001 Bern
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren	Postfach 684 3000 Bern 7
Bundesverwaltungsgericht	Postfach 3000 Bern 14
Swiss Olympic Association	Haus des Sports Postfach 606 3000 Bern 22
Swiss Basketball	Case postale 583 1701 Fribourg
Swiss Cycling SRB	Postfach 606 3000 Bern 22
Schweizerischer Handball Verband	Postfach 3000 Bern 14
Schweizerischer Leichtathletikverband SLV	Postfach 45 3250 Lyss
Schweizerischer Eishockeyverband SEHV	Postfach 8050 Zürich
Schweizerischer Fussballverband SFV	Postfach 3000 Bern 15
Schweizerischer Skiverband Swiss Ski	Postfach 478 3074 Muri b. Bern
Schweizerischer Tennisverband Swiss Tennis	Postfach 2501 Biel
Schweizerischer Schwimmverband	Postfach 1670 8301 Glattzentrum b. Wallisellen
Schweizerischer Turnverband	Postfach 5001 Aarau
Swiss Volley	Postfach 318 3000 Bern 14
Swisscurling Association	Postfach 606 3000 Bern 22

Schweizer Eislauf-Verband	Postfach 606 3000 Bern 22
Schweizerischer Fechtverband	c/o Sandra Rünzi Postfach 856 4001 Basel
Schweizerischer Judo- und Ju-Jitsu-Verband	Postfach 606 3000 Bern 22
Schweizerischer Ruderverband	Brünigstrasse 182 A 6060 Sarnen
Swiss Sailing	Postfach 606 3000 Bern 22
Schweizerischer Triathlon Verband	Postfach 606 3000 Bern 22
Swiss Unihockey	Postfach 621 3000 Bern 22
Schweizerischer Kanu Verband	Ziegelackerstrasse 84 4313 Möhlin
Schweizerischer Orientierungslauf Verband	Schönaustrasse 33 8335 Hittnau
Schweizer Schiesssportverband	Lidostrasse 6 6006 Luzern
Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten KKS	St. Jakobstrasse 43 4133 Pratteln
Schweizerischer Verband für Sport in der Schule SVSS	Baslerstr. 74 4600 Olten
Association Suisse des Services de sport ASSS	Service des sports rue Joseph-Piller 7 1700 Fribourg
Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter ASSA	Sportamt der Stadt Winterthur Pflanzschulstr. 6A 8402 Winterthur
Eidgenössische Sportkommission ESK	Bundesamt für Sport Hauptstrasse 245-253 2532 Magglingen
Gesundheitsförderung Schweiz	Postfach 311 CH-3000 Bern 6

Swiss Medical Association FMH	Postfach 170 3000 Bern 15
Schweizerische Fachstelle für Alkohol und andere Drogenprobleme SFA	Postfach 870 1001 Lausanne
Suva	Hauptsitz Fluhmattstrasse 1 6002 Luzern
Schweizerische Adipositas Stiftung SAPS	Gubelhangstrasse 6 8050 Zürich
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung Laupenstrasse 11 3008 Bern
Santesuisse	Römerstrasse 20 4502 Solothurn
Hepa. Netzwerk Schweiz	Bundesamt für Sport Hauptstrasse 245-253 2532 Magglingen
Public Health Schweiz	Postfach 8172 3001 Bern
Swiss Top Sports	Flurstrasse 50 8048 Zürich
Netzwerkkonferenz Sportstudien	Bundesamt für Sport Hauptstrasse 245-253 2532 Magglingen
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Jugendverbände SAJV	Gerechtigkeitsgasse 12 Postfach 3000 Bern 8
Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten CRUS	Postfach 607 3000 Bern 9
Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen COHEP	Thunstrasse 43a 3005 Bern
Schweizerische Universitätenkonferenz SUK	Sennweg 2 3012 Bern
Konferenz der Fachhochschulen Schweiz	Falkenplatz 9 3000 Bern 9

Schweizerische Hochschulsport Direktoren Konferenz SHDK	c/o Universitätssport Basel Postfach 732 4003 Basel
Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz	Postfach 5975 3001 Bern
Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer	Erlistrasse 7 4402 Frenkendorf
Plusport - Behindertensport Schweiz	Postfach 232 8603 Schwerzenbach
Schweizer Alpen-Club SAC	Postfach 3000 Bern 23
Pfadibewegung Schweiz	Postfach 529 3000 Bern 7
Pro Senectute	Lavastrasse 60 8027 Zürich

Comité international Olympique CIO	Château de Vidy 1007 Lausanne
UEFA	route de Genève 46 1260 Nyon 2
FIFA	Postfach 85 8030 Zürich

Court of Arbitration for Sport CAS	Avenue de Beaumont 2 1012 Lausanne
International Hockey Federation FIH	Rue du Valentin 61 1004 Lausanne
International Ski Federation FIS	Blochstrasse 3653 Oberhofen am Thuner- see
International Volleyball Federation FIVB	Edouard-Sandoz 2-4 1006 Lausanne
International Handball Federation IHF	P.O. Box 4002 Basel
International Ice Hockey Federation IIHF	Postfach 8027 Zürich
International Cycling Union UCI	Rte Industrielle 1860 Aigle

Europe World Antidoping Association WADA	Avenue du Rhodanie 54 1007 Lausanne
International Automobile Federation FIA	2, Chemin de Blandonnet 1215 Genève 15
International Basketball Federation FIBA	Avenue Louis Casai 53 1216 Cointrin / Genève
International Gymnastics Federation FIG	Case Postale 359 2740 Moutier

42 Teilnehmerliste und Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser

Sämtliche Kantone mit Ausnahme von Genf	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	EDK
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren	GDK
Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
Christlich-soziale Partei der Schweiz	CSP
Freisinnigdemokratische Partei	FDP
Grüne Fraktion	Grüne
Liberale Partei der Schweiz	LPS
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Schweizerische Volkspartei	SVP
Bundesverwaltungsgericht	BVerG
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Schweizerischer Städteverband	SSV
Schweizerischer Gemeindeverband	GemeindeCH
Chambre vaudoise des arts et métiers	CVAM
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Kaufmännischer Verband Schweiz	kvschweiz
Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	swissmem
Swiss Olympic Association	SOA

Internationales Olympisches Komitee	IOC
Weltfussballverband	FIFA
Schweizerischer Schwimmverband	SSCHV
Swiss Athletics	SA
Schweizer Schiesssportverband	Schiesssport
Schweizerischer Fussballverband	SFV
Schweizerischer Fechtverband	FeV
Breitsportverbände Swissfit	Swissfit
Europäischer Fussballverband	UEFA
Swisski	Swisski
Schweizerischer Turnverband	STV
Kadettenverband Schweiz	KaVCH
Schweizerischer Ruderverband	SRV
Schweizerischer Judo&Ju-Jitsu-Verband	SJV
Swiss Ice Hockey	EHV
Schweizerischer Billard Verband	Billiard
Schweizerischer Volleyballverband	Swiss Volley
Behindertensport Schweiz	Plussport
Schweizer Alpenclub	SAC
Swisstopsports	Topsports
Université de Genève, Ecole d'éducation physique et de sport	Uni GE
Universität Bern, Institut für Sportwissenschaften	Uni BE
Netzwerkkonferenz Sportstudien Schweiz	NK
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz	LCH
Schweizerische Konferenz der RektorInnen der Pädagogischen Hochschulen	cohep
Dozierende für Bewegung und Sport an Pädagogischen Hochschulen der Schweiz (insgesamt 7 Stellungnahmen verschiedener PH's)	DOBS
Pädagogische Hochschule Zürich	PHZH
Schweizer Hochschulsport Direktoren Konferenz	SHDK
Public Health Schweiz	PHS
santésuisse	santésuisse
Gesundheitsförderung Schweiz	GFS
Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband	SFGV
Antidoping Schweiz	ADS
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	FMH
Krebsliga Schweiz	KS

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter	ASSA
Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten	KKS
Schweizerischer Verband für Sport in der Schule	SVSS
Eidgenössische Sportkommission	ESK
Eidgenössische Sportkommission Arbeitsgruppe Doping	ESK-AGD
Pro Sportstadt Zürich	PSZ
Sportverband Kanton Schwyz	SVKS
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten	SKGB
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Jugendverbände	SAJV
Schweizerische Vereinigung für hirnerkrankte Menschen	Fragile Suisse
Pfadibewegung Schweiz	PfadiCH
Blauring & Jungwacht	Blauring
Beratungsstelle für Unfallverhütung	bfu
Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie	SSP
Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband	SBLV
Schweizer-Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer	CVJF/CVJM
Youthnet spm	youthnet
Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen	EKKJ
Christian Flueckiger, Avocat	CF